

Stand: 24.06.2026 18:17:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/148

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/148 vom 23.01.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 7 vom 31.01.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/1543 des UV vom 04.04.2019
4. Beschluss des Plenums 18/1625 vom 10.04.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 15 vom 10.04.2019



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Ruth Müller, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Die menschengemachte Klimaerhitzung bedroht Mensch und Natur – und ist längst in Bayern spürbar:

Laut dem Nationalem Klimareport 2016 des Deutschen Wetterdienstes (DWD) beschleunigte sich die Erderwärmung vor allem in den letzten 35 Jahren. Die Jahre 2015 bis 2018 waren, global betrachtet, nach ersten Analysen der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) die vier wärmsten Jahre seit Beginn der Aufzeichnungen im 19. Jahrhundert. Für Deutschland war das 2018 das wärmste Jahr überhaupt seit Beginn der Aufzeichnungen vor mehr als 130 Jahren. Die Temperatur ist in dieser Zeitspanne um etwa +1,4 °C angestiegen.

Im Alpenraum und im Alpenvorland wirkt sich die Klimaerhitzung sogar noch deutlich stärker aus als im globalen und deutschen Mittel. Die Prognosen für die kommenden 50 Jahre sagen für die Alpen eine deutlich höhere Erwärmung voraus. Sie gehen von weiteren +1,4 °C bis 2050 und +3 bis +5 °C bis Ende des Jahrhunderts aus.

Das hat starke Auswirkungen: Bayerns wenige verbliebene Gletscher verschwinden. Extremwetterereignisse wie Stürme, Starkregen, auch Dürreperioden haben merklich zugenommen.

Die Klimaerhitzung ist vom Menschen verursacht und kann nur vom Menschen gebremst werden. Laut Klimareport 2016 des DWD sowie einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts 2016 sind die wesentlichen Ursachen der Erderhitzung:

1. Die Verbrennung fossiler Energieträger (wie zum Beispiel Kohle und Erdöl), die unter anderem große Mengen an Kohlendioxid produziert, das sich in der Atmosphäre anreichert, sowie
2. die Abholzung und Versiegelung von Waldflächen, wodurch der Mensch die Landnutzung auf regionaler und globaler Ebene grundlegend verändert und
3. intensive Land- und Viehwirtschaft, die zur vermehrten Emission von treibhauswirksamen Gasen wie Methan (CH₄) und Distickstoffmonoxid (Lachgas - N₂O) führt.

Auf internationaler Ebene fordert der Weltklimarat (IPCC) immer dringender zum Handeln auf. Der Sonderbericht 2018 ist ein Warnruf: Ihm zufolge wird es sehr wahrscheinlich nicht gelingen, die Erderwärmung in diesem Jahrhundert unter 1,5 Grad Celsius zu halten. Zu diesem Ziel hat sich auch Deutschland im Pariser Klimaabkommen 2015 verpflichtet.

Kann das Ziel nicht eingehalten werden, hätte das laut dem IPCC verheerende Auswirkungen: Doppelt so viele Menschen würden unter Wassermangel leiden, die meisten Korallenriffe der Welt würden absterben, der Meeresspiegel würde um mindestens 10 Zentimeter mehr ansteigen, es gäbe viel mehr Wetterkatastrophen, infolge derer eine ungeheure Zahl von Menschen aus ihrer Heimat fliehen müssen.

So beziffert das Umweltbundesamt die Schäden durch den Ausstoß einer Tonne Kohlenstoffdioxid auf ca. 180 Euro, mittelfristig sogar auf bis zu 215 Euro pro Tonne. Vor allem Umwelt- und Gesundheitsschäden schlagen hier zu Buche. In Bayern lag der Ausstoß pro Einwohner zuletzt bei rund 6 Tonnen CO₂ im Jahr.

Auch Bayern ist durch Bundesgesetze verpflichtet, seinen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Treibhausgas (THG)-Emissionen deutlich zu reduzieren. Stattdessen steigen die bayerischen Emissionen laut dem Landesamt für Statistik seit dem Jahr 2014 sogar wieder deutlich an – dabei läge es im ureigenen Interesse des Freistaates, endlich spürbare Erfolge im Klimaschutz zu erzielen und den Ausstoß von THG zu senken.

In Bayern hat der Verkehrssektor einen erheblichen Anteil an den ausgestoßenen Treibhausgasen. Die Zunahme insbesondere des motorisierten Verkehrs führt auch zu einer Steigerung der klimaschädlichen Emissionen statt der angestrebten Senkung.

Eine schnellere und stärkere Klimaerhitzung beschränkt die Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen und erhöht die Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende und irreversible Folgen für Menschen, Arten und Ökosysteme. Anhaltende hohe Emissionen würden zu negativen Folgen für Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und wirtschaftliche Entwicklung führen und die Risiken für die Lebensgrundlagen, für die Ernährungssicherung, für die menschliche Sicherheit und Gesundheit drastisch erhöhen.

Ohne eine konsequente Klimaschutzpolitik in Bayern wird auch die Gefahr von Naturkatastrophen steigen. Die Folgen wären besonders im Alpenraum enorm. Erosions- und Hochwassergefahr würden durch erhöhte Extremniederschläge weiter steigen, regionale Trinkwasservorräte durch Gletscherschmelze schwinden, tauender Permafrost wird zu vermehrter Steinschlagaktivität, größeren Hangbewegungen und Bergstürzen führen. Letztlich sind die alpine Infrastruktur und das Wohl vieler Menschen gefährdet.

Dass die Klimaerhitzung nicht bevorsteht, sondern bereits stattfindet, wurde in den letzten Jahren auch in Bayern klar. Das zeigen beispielsweise das Pfingsthochwasser 2013, die Schlammlawine in Simbach am Inn, die extreme Niedrigwassersituation 2017 in Franken und eine bisher in diesem Ausmaß noch nicht erlebte Hitzephase im Sommer 2018.

Wenn man bedenkt, welche Kosten nur ein einziges dieser Extremwetterereignisse in Bayern verursacht hat, so ist die Vorstellung der Schäden bei einer weiteren Zunahme der Erderhitzung und damit einer Vielzahl solcher Ereignisse kaum darstellbar.

Bislang hat der Freistaat Bayern seine Klimaschutzziele weder in einer mit den bundesweit geltenden Werten vergleichbaren Form formuliert noch verbindlich gesetzlich festgelegt.

Um diesen Vorsatz in die Tat umzusetzen, benötigt der Freistaat Bayern eine vergleichbare Datenbasis und Zielformulierung wie der Bund und andere Bundesländer, eine Analyse der Einsparungspotenziale in den verschiedenen Sektoren, ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept sowie ein ausgereiftes Monitoring, um die Zielerreichung zu messen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens.

B) Lösung

Für Bayern wird ein „Gesetz zur Förderung des sozialen Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BaySozKlimaSchG)“ geschaffen.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Minderung der Treibhausgase und die Regelung notwendiger Umsetzungsschritte erhalten der Klimaschutz und die Klimaanpassung eine konkretisierte gesetzliche Grundlage. Es bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Verbindlichkeit von Klimaschutzzielen eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

Wesentliche Inhalte des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sind die Vorgabe eines konkreten und ambitionierten Minderungsziels für die Emission von THG im Freistaat, die transparente und genaue Analyse der Ursachen des THG-Ausstoßes und möglicher Gegenmaßnahmen, schnelle und raumgreifende Schritte hin zu einer Verkehrs- und Energiewende im Freistaat sowie Maßnahmen in der Landwirtschafts- und Umweltpolitik.

Daneben muss Klimaschutz auch gerecht ausgestaltet sein. Insbesondere wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Haushalte brauchen staatliche Unterstützung und soziale Förderprogramme, um nachhaltig leben zu können. Sie können davon dann auch profitieren – beispielsweise durch einen niedrigeren Stromverbrauch.

Mit der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele konkretisiert. Neben der Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach dem Raumordnungsgesetz mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes werden Regelungen zu möglichen Festlegungen und zur Begründung der Regionalpläne in Bezug auf klimarelevante Festlegungen getroffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat und Kommunen

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte durch das Klimaschutzgesetz entstehen für den Freistaat insbesondere durch die Erstellung des Gesamtkonzepts für die klimaneutrale Staatsverwaltung, die Bestandsaufnahme der bereits durchgeführten Maßnahmen und durch die Erarbeitung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, Umsetzung des Monitorings sowie der Erarbeitung der Emissionseinsparungsziele in den einzelnen energiebedingten und nicht-energiebedingten Sektoren.

Das Ziel der klimaneutralen Staatsverwaltung erfordert zusätzliche Investitionen aus dem Staatshaushalt wie zum Beispiel für das Energie- und Klimaschutzkonzept für die staatlichen Liegenschaften oder aber für ein Konzept für eine klimaneutrale Staatsverwaltung.

Durch die Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes im Vollzug entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten für die betroffenen Behörden. Hier geht es um eine inhaltliche Konkretisierung vorhandener Klimaschutzaufgaben, ohne dass zusätzliche Vollzugsaufgaben geschaffen werden.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand resultieren – mit Ausnahme des klimaneutralen Reisegebots – keine für den konkreten Einzelfall ermittelbaren Handlungspflichten. Ob, wann und wie dieser Vorbildfunktion nachgekommen wird, entscheidet der jeweilige Träger selbst. Den damit im Einzelfall entstehenden Mehrkosten, die hier nicht näher beziffert werden können, stehen regelmäßig Kosteneinsparungen durch weniger Energieverbrauch gegenüber. Das Konnexitätsprinzip nach Art. 83 Abs. 3 der Verfassung wird nicht ausgelöst.

Aus der Verpflichtung staatlicher Behörden und Staatsministerien, Klimagasemissionen bei unvermeidlichen Dienstreisen mit Pkw oder Flugzeug zu kompensieren, entstehen Kosten von ca. 2 Mio. Euro pro Jahr. Diese Summe soll zunächst als Richtwert aus der Staatskasse dafür eingeplant werden und dann an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Die Bundesregierung hat sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, klimaneutral zu reisen und kompensierte dazu im Jahr 2017 ca. 300.000 Tonnen CO₂ für 1,7 Mio. Euro.

Die weiteren für die öffentlichen Haushalte resultierenden Kosten aus den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können im Einzelnen erst im Zuge der Entscheidung über die im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen ermittelt werden. Im Rahmen der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, das mit einer weitreichenden Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll, werden die erforderlichen Beiträge und Maßnahmen der einzelnen Emittentengruppen austariert. Eine Abschätzung dieser Kosten und Nutzen ist nur auf abstrakter volkswirtschaftlicher Ebene möglich.

Um im Sinne einer sozialverträglichen Verkehrswende den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Bayern für bestimmte Zielgruppen kostenlos nutzbar zu machen, sollen im Staatshaushalt mindestens 500 Mio. Euro pro Jahr dafür eingeplant werden. Mit dieser Summe werden die Träger, die vom Ausfall der entsprechenden Ticketzahlungen betroffen sind, entlastet. Mittel- und langfristig rechnen sich alle Investitionen in einen flächendeckenden, attraktiven und letztendlich kostenlosen ÖPNV deutlich: Der bayerische Verkehrssektor allein richtet nach Schätzungen einen Schaden von mehr als 6 Mrd. Euro pro Jahr an, Tendenz steigend. Eine Wende hin vom motorisierten Individual- hin zum öffentlichen Nahverkehr mit weniger Schadstoffausstoß rechnet sich für Bayern.

Die Bayerische Klima-Umtauschprämie, die sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten die Anschaffung von klimaeffizienten Elektrogeräten ermöglichen soll, soll zunächst mit jährlich 50 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt hinterlegt werden. Davon profitieren ca. 300.000 bayerische Haushalte im Jahr. Auch diese Investition dient der Verringerung des Schadstoffausstoßes in Bayern und verhindert so Folgekosten durch Umwelt- und Gesundheitsschäden.

Wirtschaft und Bürger

Durch das Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes entstehen unmittelbar keine konkreten Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte. Diese können jedoch im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wie sie auf der Grundlage des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts umgesetzt werden. Soweit diese Maßnahmen mit ordnungsrechtlichen Mitteln umgesetzt werden (z. B. Fortschreibung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes), wird im jeweiligen Entscheidungsverfahren eine Kostenermittlung durchgeführt. Sozial und wirtschaftlich benachteiligte Haushalte sollen mit dem vorliegenden Gesetz entlastet werden.

Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass der Freistaat durch eine effizientere Klimaschutzpolitik und der damit verbundenen Reduzierung der Kosten bei der Klimaanpassung Geld einspart. Mit dem entsprechenden Engagement des Freistaates können Investitionsanreize erhöht sowie Wertschöpfungs-, Arbeitsplatz- und Einkommenseffekte für Bayern erzielt werden.

Sowohl Klimaschutz als auch Klimaanpassung können zusammenfassend als Querschnittsaufgaben definiert werden, die im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden müssen.

Das Gesetz betrifft alle Geschlechter gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Soziales Klimaschutzgesetz – BaySozKlimaSchG)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

(2) ¹Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Freistaat Bayern formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden. ²Dazu wirken der Freistaat, die Bezirke, die Gemeinden und Landkreise, die Eigentümer, Besitzer und Nutzer von Anlagen, Gebäuden und Grundstücken sowie Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen.

(3) ¹Besondere Bedeutung bei der Erreichung der Klimaschutzziele kommen der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz, dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu. ²Das betrifft die Erzeugung, die Speicherung, die Verteilung und den Verbrauch von elektrischem Strom, Wärme/Kälte und Brennstoffen. ³Auch Anstrengungen im Verkehrssektor, den ÖPNV zur attraktiven und preisgünstigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu machen, sind Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

(4) ¹Das Gesetz will einen sozial verträglichen Klimaschutz. ²Es werden Maßnahmen eingeführt, die Klimaschutz und soziale Teilhabe vereinen und finanziell schwächere Haushalte entlasten sollen.

Art. 2

Anwendungsbereich

¹Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. ²Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinn dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die im Freistaat Bayern entstehen.

(2) ¹Öffentliche Stellen im Sinn dieses Gesetzes sind

1. die Staatsregierung, die Bezirke, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Freistaates Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände und
2. jede juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einzeln oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestellen können.

(3) ¹Arme Haushalte sind in diesem Gesetz und nach allgemeingültiger Definition Haushalte mit einem Einkommen von bis zu 60 % des mittleren Haushalteinkommens. ²Als Mieter mit hoher Mietbelastung werden in diesem Gesetz Mieter in den Gebieten verstanden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von § 556d BGB gemäß Anlage zu § 1 MiSchuV nicht sichergestellt ist, und bei denen die Bruttokaltmiete 40 % oder mehr des Nettohaushaltseinkommens beträgt. ³Als SGB-II-Berechtigte werden in diesem Gesetz diejenigen Personen verstanden, die nach § 7 SGB II als leistungsberechtigt definiert sind.

Art. 4

Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele insbesondere durch die Stärkung des ÖPNV, durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie einen effizienten Umgang mit anderen Ressourcen an jedermann zu adressieren.

(2) ¹Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Klimafolgenanpassung sind mit geeigneten Mitteln zu fördern. ²Die staatlichen, kommunalen und privaten Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung der Klimaerhitzung sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen der Klimaerhitzung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

(3) ¹Die unvermeidbaren Auswirkungen der Klimaerhitzung sind im Rahmen der landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. ²Die Staatsregierung schreibt dazu die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie (BayKLAS) kontinuierlich fort.

(4) ¹Die Bürgerinnen und Bürger sollen an der Planung und Umsetzung des Klimaschutzes auf Landesebene beteiligt werden. ²Das betrifft sowohl eine Teilnahme an Verfahren als auch eine Teilhabe an Projekten und Maßnahmen.

(5) Maßnahmen zur Anpassung an die negativen Auswirkungen der Klimaerhitzung bilden in verschiedenen Bereichen staatlichen Handelns aber auch bei der individuellen Vorsorge des Einzelnen eine wichtige Zielgröße. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Eigentums der Bürgerinnen und Bürger, der biologischen Vielfalt und der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Sicherung von Infrastruktur und Wirtschaft, insbesondere der Forst- und Landwirtschaft.

Zweiter Abschnitt

Klimaschutz

Art. 5

Klimaschutzziele

(1) Alle energiebedingten und nicht-energiebedingten THG-Emissionen im Freistaat Bayern werden in einer gemeinsamen Statistik auch nach dem Prinzip der Verursacherbilanz – und nicht mehr nur im Sinne einer Quellenbilanz – erhoben und in THG-Äquivalente umgerechnet, die mit den Zielen des Bundes vergleichbar sind.

(2) ¹Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der THG-Emissionen im Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der THG-Emissionen um 40 bis 50 %, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 % und bis zum Jahr 2050 um 95 % erfolgen. ²Der Freistaat Bayern strebt das Erreichen der jeweils maximalen Emissionsreduktion an. ³Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit THG-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(3) Mit der Verringerung der THG-Emissionen und der Sicherung und Stärkung von Kohlenstoffsenken bekennt sich der Freistaat Bayern zum Ziel der Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Art.6

Klimaverträgliches Energiesystem

(1) ¹Ziel ist, den Energiebedarf in Bayern bis 2040 bilanziell durch einen Mix aus Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien decken zu können. ²Dies erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung erneuerbaren Energien in den Sektoren Elektrizität, Wärme/Kälte und Mobilität.

(2) ¹Die Staatsregierung unterstützt die Erschließung, Ausbau und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien. ²Sie fördert die Energieeinsparung in allen Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Verkehr.

(3) Die Staatsregierung unterstützt weitere Maßnahmen für einen nachhaltigen Umbau der Energieversorgung, insbesondere die Nutzung von Speichern, Flexibilisierungsoptionen, virtuellen Kraftwerken, die Erschließung von Wärmenetzen, Kopplung von Sektoren, Smart Grids sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung als auch zur nachhaltigen Mobilität.

(4) Die Staatsregierung unterstützt öffentliche Stellen bei Klimaschutzaktivitäten.

Art. 7

Nachhaltige Mobilität

(1) Der Freistaat Bayern veröffentlicht ab dem Jahr 2019 analog zu allen anderen deutschen Bundesländern seine THG-Daten auch nach der Verursacherbilanz für den Verkehrssektor.

(2) ¹Bayern setzt sich die Entwicklung eines vollständig klimaneutralen und emissionsfreien Verkehrs zum Ziel. Neben dem vorrangigen Ausbau des öffentlichen Verkehrs genießt die Förderung von emissionsfreien Antrieben höchste Priorität. ²Als Zwischenschritt zur Umsetzung dieses Ziels muss die Umweltbilanz des Verkehrssektors, insbesondere durch eine verstärkte Auslastung der Verkehrsmittel in der Fläche, eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr sowie die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs, schrittweise verbessert und der Verbrauch fossiler Energie systematisch reduziert werden. ³Die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen muss sich aus Klimaschutzgründen langfristig am Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft orientieren. ⁴Die Staatsregierung wird Maßnahmen unterstützen, die diesem Ziel dienen.

(3) ¹Zielstellung ist es, die Innenentwicklung der Gemeinden auf kurze Wege auszurichten. ²Ergänzende Angebote im öffentlichen Personenverkehr können durch gute verkehrsträgerübergreifende Vernetzung und die Vernetzung mit individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr werden. ³Das Land wird die Kommunen bei Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung unterstützen.

(4) ¹Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) soll sozialverträglich gestaltet sein. ²Menschen mit begrenzten finanziellen Mitteln sollen nicht in der Nutzung des ÖPNV eingeschränkt sein. ³Daher unternimmt der Freistaat Bayern in Abstimmung mit den Kommunen sämtliche Anstrengungen, um

1. ein kostenloses bayerisches Bildungsticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende,
2. ein kostenloses bayerisches Seniorinnen- und Senienticket und
3. ein kostenloses bayerisches Sozialticket für Bedürftige einzuführen.

⁴Durch eine Finanzierung mit Landesmitteln soll der ÖPNV darüber hinaus in einem nächsten Schritt für alle Benutzerinnen und Benutzer kostenlos werden. ⁵Die Staatsregierung prüft ein schnellstmögliches Datum zur Umsetzung dieses Schritts und bemüht sich, dieses Datum einzuhalten. ⁶Entsprechendes hierzu wird im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) geregelt.

Art. 8

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) ¹Die Staatsregierung beschließt ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Art. 5 Abs. 1 und 2 benennt. ²Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals im Jahr 2019 beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf der Grundlage der Monitoringberichte nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 fortgeschrieben werden.

(2) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept enthält insbesondere folgende Elemente:

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),
2. Ziele für Handlungsbereiche zum Umbau des Energiesystems, insbesondere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele nach Art. 5 zu erreichen.

(3) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

(4) Beim Erstellen der integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie andere Strategien in Bayern zu berücksichtigen.

Art. 9

Bayerische Klima-Umtauschprämie

(1) ¹Für Haushalte nach Art. 3 Abs. 3, die sich teurere und somit energieeffizientere Großgeräte für den Haushalt schwer leisten können, werden Investitionen in energiesparende Haushaltsgroßgeräte erleichtert. ²Diese Leistung hilft sowohl den Verbrauchern, Energie und Stromkosten zu sparen, als auch dem Freistaat Bayern, seine Klimabilanz insgesamt zu verbessern. ³Nach diesem Gesetz förderungswürdige Geräte sind Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspülmaschinen, Herde und Backöfen, Waschmaschinen und Trockner. ⁴Der Zuschuss kommt aus dem Staatshaushalt des Freistaates Bayern. ⁵Der Zuschuss dient nicht der Existenzsicherung.

(2) Es gibt folgende Ansprüche auf die Bayerische Klima-Umtauschprämie:

1. SGB-II-Leistungsberechtigte nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 haben Anspruch auf eine Bayerische Klima-Umtauschprämie für Elektrogroßgeräte in Höhe von 150 €. Voraussetzung ist, dass Großgeräte für den Haushalt, die älter als zehn Jahre sind oder defekt sind und fachgerecht entsorgt werden müssen, durch ein neues Gerät der Effizienzklasse A+++ (oder, nach Umsetzung der neuen EU-Energielabel-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1369) der entsprechenden Klasse A) ersetzt werden. In diesem Fall übernimmt der Freistaat Bayern auf Antrag die komplette Vorfinanzierung des Geräts sowie einen Zuschuss von 150 €. Wohnt im Haushalt des oder der Berechtigten ein minderjähriges Kind, erhöht sich der Zuschuss auf 200,00 €. Die Tilgung der Restkosten (Gesamtkosten abzüglich 150,00 bzw. 200,00 €) kann auf Antrag in Monatsraten in Höhe von 10,00 € erfolgen. Der Antrag ist beim Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) zu stellen. Der oder die Berechtigte muss dem Antrag das konkrete Kaufangebot eines Fachhändlers sowie eine Bescheinigung über die von diesem zugesicherte Rücknahme des konkreten Altgeräts vorlegen. Der Anspruch besteht nur für jeweils ein gleichartiges Elektrogerät, das üblicherweise im Haushalt eingesetzt wird.
2. Arme Haushalte nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1, die nicht SGB-II-leistungsberechtigt nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 sind, sowie Mieter mit hoher Mietbelastung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 haben beim Austausch eines mindestens zehn Jahre alten oder defekten Elektrogroßgeräts für den Haushalt durch eines der Effizienzklasse A+++ (oder, nach Umsetzung der neuen EU-Energielabel-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1369) der entsprechenden Klasse A) Anspruch auf die Bayerische Klima-Umtauschprämie in Höhe von 150,00 €. Wohnt im Haushalt des oder der Berechtigten ein minderjähriges Kind, erhöht sich der Zuschuss auf 200,00 €. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist beim ZBFS zu stellen. Der oder die Berechtigte muss dem Antrag einen Beleg über den Kauf des neuen Geräts sowie einen Beleg über die fachgerechte Entsorgung des Altgeräts beifügen. Der Anspruch besteht nur für jeweils ein gleichartiges Elektrogerät, das üblicherweise im Haushalt eingesetzt wird.

(3) Andere Angebote und Förderungen werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Klimaprämie soll nicht auf existenzsichernde Leistungen angerechnet werden.

(4) ¹Zuständig ist das ZBFS. ²Sofern das ZBFS Formulare für die Antragstellung bereitstellt, sind diese von den Antragstellern zu nutzen. ³Das ZBFS wird eine Einreichung des Antrags über das Internet ermöglichen. ⁴Über Streitigkeiten in Angelegenheiten des Art. 9 entscheiden die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

(1) ¹Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien. ²Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) ¹Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Staatsverwaltung weitgehend klimaneutral zu organisieren. ²Zur Verwirklichung dieses Ziels legt die Staatsregierung ein verbindliches Konzept vor, das die Behörden, Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie seiner unmittelbaren Organisationsgewalt unterliegen, sowie die Sondervermögen und die Staatsbetriebe umfasst. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Staatsregierung weitere Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts nach Satz 2 ausnehmen. ⁴Die weitgehende Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. ⁵Ergän-

zend kann dies durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(3) ¹Die Staatsregierung und nachgeordnete Behörden setzen sich zum Ziel, klimaneutral zu reisen. ²Sind dienstliche Flug- oder Pkw-Reisen für Mitglieder der Staatsregierung, Richter und Beamte sowie Angestellte des Freistaates und unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unvermeidlich, sollen die anfallenden Klimagas-Emissionen vollständig ausgeglichen werden. ³Dazu werden Emissionsgutschriften bei Kompensationsagenturen erworben. ⁴Die Gutschriften sollen ausschließlich Projekte unterstützen, die nach UN-Regeln unter dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (englisch Clean Development Mechanism, kurz CDM) zertifiziert worden sind. ⁵Nähere Bestimmungen werden im Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) geregelt.

(4) ¹Die Staatsregierung legt dem Landtag auf der Grundlage wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts nach Abs. 2 Satz 2 vor. ²Der Gesamtbericht nach Satz 1 umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der THG-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Staatsverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen.

Art. 11

Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung

(1) ¹Die Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden erfüllen die Vorbildfunktion nach Art. 10 Abs. 1 sowie die Aufgaben des Klimaschutzes als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. ²Die Staatsregierung wird sie hierbei unterstützen und den Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen.

(2) ¹Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sollen Klimaschutzstrategien erstellen oder bestehende Strategien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich fortschreiben. ²Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sind ab dem 01.01.2025 verpflichtet, Strategien nach Satz 1 vorzulegen. ³Die Klimaschutzstrategien beschreiben insbesondere Wege zur Minderung der Treibhausgase sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien. ⁴Die Landkreise und Gemeinden erstellen ihre Klimaschutzstrategien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.

(3) ¹Gemeinden sollen Wärmeanalysen und darauf aufbauende Wärmekonzepte erstellen. ²Eine Wärmeanalyse muss als Mindestanforderung eine grobe Einschätzung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Wärmeenergiebedarfe und -quellen, einschließlich industriell genutzter Wärme, beinhalten und eine Aussage treffen, ob weiterer Handlungsbedarf dazu gesehen wird. ³Die Wärmeanalysen können auch die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden systematisch und qualifiziert erfassen. ⁴Dies hat unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen. ⁵Des Weiteren können Wärmeanalysen auch Prognosen für die Bedarfsentwicklung beinhalten. ⁶Die darauf aufbauenden Wärmekonzepte zeigen Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs auf. ⁷Die Wärmekonzepte können Teil der Klimaschutzstrategie nach Abs. 2 sein.

(4) ¹Die Förderprogramme des Freistaates für den kommunalen Hochbau tragen den anerkannten Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung. ²Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

(5) ¹Energie-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen sowie öffentliche Stellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 erforderliche und verfügbare Energiedaten zu übermitteln. ²Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. ³Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erfüllungen der Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 verarbeitet und genutzt werden.

⁴Im Rahmen der Erstellung der Klimaschutzstrategien, der Wärmeanalysen und Wärmekonzepte ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. ⁵Es gilt die Vorgabe aus Art. 11 Abs. 3 Satz 4.

(6) ¹Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen sind jede natürliche und juristische Person, die Dritte als Endabnehmer über ein öffentliches Wärmenetz mit Wärme versorgt. ²Als öffentlich gilt ein Wärmenetz, das der Verteilung von Wärmeenergie an Dritte dient und von seiner Dimensionierung her nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht. ³Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ein an einer langfristig nahezu CO₂-neutralen Wärmeversorgung ausgerichtetes Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, in dem sie auch die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsschritte bis 2040 darlegen. ⁴Die Konzepte sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen und zu veröffentlichen, um sie bei Maßnahmen entsprechend Abs. 2 und 3 sowie nach Art. 12 zu berücksichtigen.

(7) ¹Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen:

1. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat,
2. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf THG-Emissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz,
3. vorhandene Wärmekonzepte nach Abs. 6.

²Es gilt die Vorgabe aus Art. 11 Abs. 3 Satz 4.

Art. 12

Klimaneutraler Gebäudebestand

(1) Die Staatsregierung strebt einen klimaneutralen Gebäudebestand an. Gebäudeeigentümer sollen sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung erneuerbarer Energien an diesem Ziel orientieren.

(2) ¹Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Möglichkeiten Eigentümer von Gebäuden bei der Planung und Umsetzung von energetischen Maßnahmen sowie der Erstellung von Energiebedarfsausweisen und von Gebäudeenergiechecks. ²Zur gezielten Unterstützung der jeweiligen Gebäudeeigentümer und im Rahmen des Monitorings der Maßnahmen zu diesem Gesetz werden durch die Staatsregierung gebäudespezifische empirische Daten erfasst, analysiert und zur Beratung der Gebäudeeigentümer aufbereitet. ³Dabei gilt die Vorgabe aus Art. 11 Abs. 3 Satz 4.

(3) Gebäudeenergiechecks, Energiebedarfsausweise, zertifizierte Umweltmanagement- und Energiemanagementsysteme oder Energieaudits nach Energiedienstleistungsgesetz dienen den Gebäudeeigentümern als Informations- und Handlungsgrundlage zur schrittweisen Erfüllung des Ziels nach Abs. 1.

(4) ¹Gebäudeeigentümer sollen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ab 01.01.2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 % zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs ihrer Gebäude sicherstellen. ²Alternativ dazu kann der Wärmebedarf aus Nah-/Fernwärme mit hocheffizienten KWK-Anlagen oder mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 % gedeckt werden oder können Instrumente entsprechend Abs. 3 vorgehalten werden.

Art. 13**Boden- und Moorschutz**

(1) ¹Die landwirtschaftliche Bodennutzung wird künftig verstärkt an den Notwendigkeiten des Klimaschutzes ausgerichtet. ²Die Landwirtschaft wird seitens der Staatsregierung dahingehend unterstützt.

(2) Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist ein Umbruch von Dauergrünland untersagt.

(3) Grundwassersenkende Maßnahmen in Feuchtgebieten sowie auf Moorstandorten sind untersagt, davon unberührt bleiben bestehende Einrichtungen.

(4) Die Staatsregierung unterstützt die Landwirtschaft bei der klimafreundlichen Bodennutzung im Rahmen des Humusaufbaus.

(5) Die Staatsregierung verstärkt ihre Anstrengungen beim Schutz, bei der Regenerierung und Renaturierung von Mooren.

Art. 14**Monitoring**

(1) ¹Das Erreichen der Ziele nach Art. 5 und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden durch ein Monitoring auf der Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. ²Die Monitoringberichte nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie der Anpassungsstrategie nach Art. 4 Abs. 3.

(2) ¹Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. Eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab dem Jahr 2019, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Entwicklung der gesamten Treibhausgasemissionen aus dem Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel nach den Prinzipien der Quellen- und Verursacherbilanz,
 - b) Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie
 - c) Kurzbewertung der Ergebnisse.
2. Eine zusammenfassende Berichterstattung alle drei Jahre, beginnend ab dem Jahr 2019, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Punkten,
 - b) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
 - c) wesentliche Folgen der Klimaerhitzung für den Freistaat Bayern sowie Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen,
 - d) Bewertung der Ergebnisse sowie
 - e) Vorschläge zur Weiterentwicklung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts.

²Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Der Bericht nach Abs. 2 Satz 1 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Art. 15 nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung dem Landtag zugeleitet.

Art. 15**Beirat für Klimaschutz**

¹Die Staatsregierung setzt einen Beirat für Klimaschutz ein, der sie bei der Umsetzung der Klimaschutzziele berät und auf der Grundlage der Monitoringberichte nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen entwickelt. ²Der Beirat besteht aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft. ³Die Staatsregierung kann die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz auch auf einen bereits bestehenden Beirat übertragen.

Art. 16**Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) ¹Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet. ²Sie ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes nach Art. 8, die Koordinierung der Berichte nach Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 2 Satz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des Konzepts nach Art. 4 Abs. 3.

(2) ¹Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Staatsministerien. ²Die Staatsministerien legen auf der Grundlage einer einheitlichen Struktur ihre Berichte der Stabsstelle für Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz spätestens zum 1. November eines jeden Jahres vor. ³Nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem Beirat für Klimaschutz Gelegenheit zur Stellungnahme nach Art. 15.

(3) Die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Dritter Abschnitt**Klimaanpassung****Art. 17****Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

(1) Zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Klimaerhitzung ergreifen die jeweils zuständigen Stellen die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

(2) Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Vorbereitung auf die Folgen extremer Klimaereignisse, der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

(3) ¹Landkreise und Gemeinden in Bayern können für ihren Verantwortungsbereich eigene Untersuchungen zur Verwundbarkeit durch Klimafolgen durchführen, um darauf aufbauend, wenn notwendig, individuelle Anpassungskonzepte bzw. Maßnahmenprogramme zu erstellen. ²Die Staatsregierung wirkt unterstützend, indem sie Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung stellt.

Art. 18**Maßnahmenprogramm Klimaanpassung**

(1) Die Staatsregierung führt das Maßnahmenprogramm BayKLAS mit sektorspezifischen Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Folgen der Klimaerhitzung fort.

(2) Die Staatsregierung legt im Rahmen des Monitorings nach Art.14 spätestens alle fünf Jahre dem Landtag einen Bericht zu den Klimafolgen und Klimaanpassungsmaßnahmen und zur Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach Absatz 1 vor.

Art. 19

Nähere Bestimmungen

Nähere Bestimmungen und die Ausführung regeln entsprechende Landesgesetze.

Art. 20

Inkrafttreten und Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) ¹Fünf Jahre nach Inkrafttreten findet eine Evaluierung dieses Gesetzes statt. ²Dazu legt die Staatsregierung dem Landtag einen schriftlichen Bericht zu Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor. ³Über den Bericht findet eine Aussprache statt.

§ 2

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach Abs. 2 Nr. 7 sind die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

b) Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Ökologische Funktionen des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an die Klimaerhitzung dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den

Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte landesweit bedeutsamer Windkraftanlagen, zu Standorten für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind; die Festlegungen zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte landesweit bedeutsamer Windkraftanlagen, und zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der landesweiten Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Landesentwicklungsprogramm sind das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes und die sonstigen Vorgaben des Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“
3. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte regionsweit bedeutsamer Windkraftanlagen, zu Standorten für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind; die Festlegungen zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte regionsweit bedeutsamer Windkraftanlagen, und zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionsweiten Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Regionalplänen sind das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes und die sonstigen Vorgaben des Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“
4. In Art. 31 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „auch unter Berücksichtigung der Monitoringberichte nach Art. 14 des Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes.“ angefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines****1. Klimawandel in Bayern:**

Die Klimaerhitzung ist in Bayern angekommen. Über das gesamte 20. Jahrhundert gerechnet lag Bayerns Durchschnittstemperatur bei 7,5 Grad. Doch seit 2000 liegt unser Jahresdurchschnitt im Mittel bei 8,6 Grad, seit 2011 schon bei 8,9 Grad. Diese kleinen Änderungen der Durchschnittstemperaturen haben starke Auswirkungen auf Tagestemperaturen bzw. Wetter. Bayerns wenige Gletscher verschwinden. Extremwetterereignisse wie Stürme, Starkregen, auch Dürreperioden haben merklich zugenommen.

Die Klimaerhitzung hat deutliche biologische Auswirkungen. Sie kann Folgen für die Überlebenswahrscheinlichkeit und den Reproduktionserfolg von Tier und Pflanzen haben, z. B. über eine Veränderung der Nahrungsgrundlage oder der Bodeneigenschaften.

In Bayern hat die Tier- und Pflanzenwelt längst auf das veränderte Klima reagiert. Tierarten sterben aus, Zugvögel fliegen im Winter nicht mehr gen Süden, Schädlinge wie der Borkenkäfer breiten sich aus.

Die schwerwiegendsten Auswirkungen zeichnen sich für die Alpen ab: Spezialisierte Pflanzen der Hochlagen werden zunehmend von Pflanzenarten tieferer Lagen verdrängt. Lebensräume werden zerstückelt, Tier- und Pflanzenbestände schrumpfen.

Die Landwirtschaft ist erheblich von Klimaänderungen betroffen. Hitze, Kälte (Spätfröste), Nässe und Trockenheit führen häufiger zu erheblichen Ernteausfällen. Mildere Winter begünstigen Pflanzenkrankheiten und Schädlinge.

2. Klimaschutzziele auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene:

Im Klimaschutzabkommen von Paris haben sich alle Länder verpflichtet, die Ursachen der Klimaerhitzung in ihren Regionen zu reduzieren. Die Schritte zur Umsetzung des Klimaabkommens von Paris wurden vom 6. – 15.11.2017 bei der Weltklimakonferenz in Bonn besprochen und teilweise festgelegt. So hat die Konferenz Vorschläge der Länder darüber festgehalten, wie man etwa die Reduktion von Treibhausgasen messen und vergleichbar machen kann. Daraus wurde 2018 auf der Klimakonferenz in Katowice ein Regelbuch entwickelt.

Das europäische System für den Handel mit Treibhausgasemissionsminderungszertifikaten (ETS) verbietet es den Mitgliedstaaten und ihren regionalen Einheiten nicht, eigene Reduktionsziele festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln. Die Ziele sowie die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht mit den festgelegten EU-Emissionsobergrenzen in Konflikt stehen; diesem Grundsatz trägt das vorliegende Gesetz Rechnung.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Klimaschutz ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Sowohl Bund als auch Länder haben hier Gesetzgebungskompetenzen.

3. Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern:

Den Ländern steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz – GG). Auf Bundesebene wurden in der Vergangenheit verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen, im Hinblick auf das Ziel der Luftreinhaltung jedoch keinen abschließenden Charakter haben. Ebenfalls fehlt eine Regelung zur Reduzierung der Treibhausgase außerhalb des Emissionshandels. Hier bleibt Spielraum für den Landesgesetzgeber.

Das vorliegende Gesetz soll dazu führen, dass Treibhausgase reduziert und der Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch gefördert werden.

Im Fernwärmebereich hat der Bund in § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme Veröffentlichungspflichten festgelegt. Bei den Regelungen dieser Verordnung handelt es sich um solche des AGB-Rechts, die dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind. Auf diesem Gebiet hat der Bund gemäß Art. 74 Nr. 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Da die geeignete Weise der Veröffentlichung nicht bundesgesetzlich konkretisiert worden ist und er insoweit nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, besteht eine Konkretisierungsmöglichkeit zugunsten des Landesgesetzgebers. Zudem hat der Bund hinsichtlich des Fernwärmesektors keine Regelung über zu veröffentlichende Produktinformationen getroffen, so dass auch diesbezüglich eine Regelungskompetenz des Landes gegeben ist.

Soweit in diesem Gesetz Regelungen zur Raum- bzw. Landesplanung getroffen werden, stützen sich diese auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG (Raumordnung) i. V. m. Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG.

Maßstab für die kompetenzrechtliche Qualifikation einer Regelung ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende Hauptzweck des Gesetzes. Hauptzweck des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Kernelement ist dabei, die Festlegung verbindlicher Treibhausgasemissionsminderungsziele. Daneben werden Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele geregelt.

Dem Landesgesetzgeber steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen. So zum Beispiel das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das für den Neubaubereich eine abschließende Regelung enthält, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), das ebenfalls eine abschließende Regelung enthält. Verbindliche Treibhausgasemissionsminderungsziele wurden außerhalb des Emissionshandels bislang nicht abschließend gesetzlich normiert. Vielmehr hat die Bundesregierung Ziele zur Treibhausgasemissionminderung in Form von Kabinettsbeschlüssen festgelegt. Nach Angaben der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/6819 vom 22.08.2011 beabsichtigt sie derzeit nicht, ein Klimaschutzgesetz vorzulegen.

Soweit bundesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen zu Treibhausgasemissionsminderungspflichten enthalten, erzeugen diese eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Dies wurde bei der Festlegung des Treibhausgasemissionsminderungsziels in Art. 4 Abs. 1 BaySozKlimaSchG entsprechend berücksichtigt.

Der Auftrag an die Bildungsträger in Art. 4 Abs. 2 stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bildungsbereich (Art. 70 Abs. 1 GG).

Die Kompetenz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Form von ergänzendem Landesrecht zum Raumordnungsgesetz des Bundes stützt sich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 1 i. V. m. mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG.

4. Kosten und ökonomische Wirkungen des Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes:

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Die Kosten für den Staatshaushalt und die Haushalte der Kommunen wurden bereits im Vorblatt unter D) Kosten skizziert.

b) Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte:

aa) Wirkungszusammenhänge:

Ergänzend zu den im Vorblatt unter D) Kosten gemachten kurzen Ausführungen zu den Kosten für die Wirtschaft und die Bürger wird zu den volkswirtschaftlichen Kosten- und Nutzeneffekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wie folgt ergänzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungen ganz wesentlich von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes bestimmt werden, an welche die Landesziele und Maßnahmen anknüpfen. Diese Wirkungszusammenhänge sind bei der Kosten-Nutzen-Betrachtung zu berücksichtigen.

Wie im Vorblatt unter B) Lösung bereits dargestellt, sollen nach dem Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetz die gesamten Treibhausgasemissionen, die energiebedingten (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und die nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in THG-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 bis 50 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 95 Prozent erfolgen. Außerdem wird das bayerische Klimaschutzziel von der Prämisse der weiteren Nutzung der Kernenergie befreit und weiterführend auf die errechneten THG-Äquivalente angewendet.

Das Klimaschutzziel für Bayern in Art. 5 Abs. 1 und 2 BaySozKlimaSchG liegt, bezogen auf den Stand der Emissionen im Jahr 2005, nahezu parallel zu den noch zu erbringenden bundesweiten Reduktionen. Bayern unterstützt mit dem Klimaschutzgesetz die Verwirklichung der Klimaschutzziele des Bundes ebenso wie die Klimaschutzziele auf europäischer Ebene.

bb) Erste Abschätzung ökonomischer Auswirkungen für Bayern anhand der Erstellung eines des Energieszenarios Bayern 2050:

Zur besseren Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen wird von den zuständigen Staatsministerien ein „Energieszenario Bayern 2050“ erarbeitet. Das Energieszenario Bayern bildet zum einen die notwendigen Veränderungen auf der Verbrauchsseite ab, die notwendig sind. Zum anderen soll der erforderliche Entwicklungspfad auf der Erzeugungsseite beschrieben werden, der vor allem durch die Umstrukturierung des Stromerzeugungssektors und hier insbesondere den Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien geprägt ist. Ziel ist es, eine mögliche Entwicklung auf Basis plausibler Randbedingungen und Annahmen zu betrachten.

aaa) *Stromerzeugung:*

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind bei der Bewertung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zunächst die sogenannten systemanalytischen Differenzkosten von Bedeutung. Sie ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Vollkosten der erneuerbaren Energiebereitstellung und der alternativen Energiebereitstellung auf konventioneller Basis. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung lag 2016 in Bayern bei 43 Prozent.

bbb) *Netzausbau:*

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert zugleich eine Ertüchtigung der verschiedenen Netzebenen im Land.

Gemäß dem Netzentwicklungsplan 2030, sollen 13.000 Leitungskilometer auf allen Spannungsebenen modernisiert oder neu gebaut werden. Dieser Ausbaubedarf kann sich unter Berücksichtigung von neuen Technologien noch verringern.

ccc) Wärme und Gebäudesanierung:

Die Einsparpotenziale im Heizenergiebereich liegen in Bayern derzeit bei 15 bis 40 Prozent, im Bereich der raumluftechnischen Anlagen (Klima- und Lüftungsanlagen) bei 50 bis 90 Prozent. Die energetische Sanierung von Gebäuden ist ein dabei entscheidender Faktor.

Doch die Sanierungsquote in Bayern liegt seit Jahren unter einem Prozent. In dieser Geschwindigkeit werden erst in 33 Jahren die Gebäude in Bayern saniert sein. Zu Beginn übersteigen zwar die Kosten die Einsparungen, da die Mehrkosten dann aber im Zeitverlauf immer weiter absinken, werden die Einsparungen die Kosten schließlich überkompensieren.

ddd) Beschäftigungseffekte:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der damit im Strombereich verbundene Netzausbau und die zur Gebäudesanierung erforderlichen Investitionen lösen erhebliche Beschäftigungswirkungen im Land aus. Hinzu kommen weitere Beschäftigungswirkungen aus dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmebereitstellung.

Endenergieeinsparung und Ausbau der erneuerbaren Energien senken die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffimporten. Regenerative Energien haben im Jahr 2011 Brennstoffimporte in Höhe von 11 Mrd. Euro ersetzt und mehr als 9 Mrd. Euro externe Kosten vermieden.

5. Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung:

Die im Gesetzentwurf formulierten Klimaschutzziele liegen im Kontext der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und berücksichtigen die landesspezifischen Besonderheiten. Für eine genaue Zielsetzung im Freistaat, die zum einen dem Schutz vor den negativen Folgen der Klimaerhitzung und zum anderen dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung dient, muss die Staatsregierung in einer Sektorenuntersuchung beziffern, welche Zielbeiträge von den betroffenen Emittentengruppen (Sektoren: Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte) dafür erbracht werden können. Dieses ist notwendig, um klare durch Zahlen bezifferte Sektoren-Klimaschutzziele in Bayern gesetzlich festzuschreiben.

Der notwendige Umbau der Energieversorgung sowie die Realisierung von Energieeinsparpotenzialen sind mit ökonomischen Auswirkungen verbunden. Mögliche volkswirtschaftliche Entwicklungen müssen in einem weiteren Fachgutachten abgeschätzt werden. Dieses sollte wesentliche Ergebnisse über die möglichen Entwicklungen bieten, damit mit Blick auf die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen im Grundsatz als verhältnismäßig bewertet werden können. Im Rahmen der Verabschiedung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können diese Trends anhand der vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen genauer analysiert und insbesondere mit Hilfe der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung weiter austariert werden.

B) Im Einzelnen

**Zu § 1: Gesetz zur Förderung des sozialen Klimaschutzes in Bayern
(Bayerisches Soziales Klimaschutzgesetz – BaySozKlimaSchG):**

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):

Abs. 1:

Der Absatz 1 benennt als Programmsatz den Zweck des Gesetzes, durch die Regelung verbindlicher Klimaschutzziele für Bayern sowie eines rechtlichen Rahmens für die Erreichung dieser Ziele, die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung in Bayern geleistet. Das Gesetz orientiert sich an den internationalen, europäischen und

nationalen Klimaschutzzielen und knüpft an die durch diese Ebenen beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen an.

Abs. 2:

Das Gesetz dient der Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Konkretisierung und Schaffung der Umsetzungsinstrumente. Des Weiteren werden die Adressaten des Gesetzes benannt.

Abs. 3:

Da die energiebedingten Treibhausgasemissionen den überwiegenden Anteil der Treibhausgasemissionen stellen, müssen eben diese im Zentrum der Reduktionsbemühungen stehen. Vor diesem Hintergrund ist die Transformation des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien, einem geringeren Energieverbrauch und einer effizienteren Energienutzung der zentrale Baustein, um Treibhausgasminderungsziele zu erreichen. Den einzelnen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Erzeugung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung kommt daher für die Entwicklung der Ziele des Gesetzes eine herausgehobene Stellung zu.

Abs. 4:

Absatz 4 gibt die Devise aus, Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit zu kombinieren. Der Gesetzgeber muss dafür Sorge tragen, dass Klimaschutz gerecht gestaltet ist und auch sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Privathaushalte partizipieren und profitieren können.

Zu Art. 2 (Anwendungsbereich):

Die Regelung bringt das Verhältnis zu Klimaschutzgesetzen des Bundes sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt zum Ausdruck.

Art. 2 stellt klar, dass abschließende bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz unberührt bleiben. Hierunter fallen beispielsweise die Regelungen zum Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz sowie des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes des Bundes für energetische Standards im Neubaubereich. Soweit nach bundesrechtlichen Bestimmungen der Klimaschutz zu berücksichtigen ist, ohne dass hierzu eine abschließende Regelung erfolgt, beziehungsweise soweit nach Landesrecht die Belange des Klimaschutzes einzustellen sind, finden die materiellen Vorgaben zum Klimaschutz in diesem Gesetz unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung. Bei Planungen wie etwa der Bauleitplanung werden die Vorschriften des Klimaschutzgesetzes im Rahmen der Abwägung zur Auslegung der Klimaschutzbelange herangezogen. Im Übrigen haben die Regelungen des Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen):

Abs. 1:

Die Definition der Treibhausgase, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ist identisch mit der Definition nach § 3 Absatz 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Es handelt sich dabei um die sechs Treibhausgase, die dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zugrunde liegen.

Abs. 2:

Die Definition des Begriffs der öffentlichen Stellen erfolgt mit Blick auf die Regelung zur allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen in Art. 7 Abs.1.

Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition des Begriffs der öffentlichen Hand in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Erneuerbaren-Energien-Wärme-gesetzes formuliert. Dort wurde der Begriff mit Blick auf die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude geregelt.

Demnach sind öffentliche Stellen die Staatsregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Freistaates Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körper-

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und jeder juristischen Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einzeln oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestellen können.

Ausgenommen sind Religionsgesellschaften mit dem Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Abs. 3:

In diesem Absatz werden die Leistungsberechtigten definiert, die von der Bayerischen Klima-Umtauschprämie gemäß Art. 9 Gebrauch machen können.

Zu Art. 4 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung):

Abs. 1:

Der Absatz enthält eine allgemeine Aufforderung, den eigenen Möglichkeiten entsprechend zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, insbesondere durch Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und der effiziente Umgang mit anderen Ressourcen. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Abs. 2:

Der Absatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bildung eine wichtige Rolle spielt für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Erreichen der mittelfristigen Klimaschutzziele. Je früher die entsprechenden Zusammenhänge bekannt sind, desto früher kann ein sparsamer Umgang mit Energie im Lebensalltag selbstverständlich werden.

Abs. 3:

Abs. 3 verpflichtet die Staatsregierung zur kontinuierlichen Fortschreibung der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie (BayKLAS) eingebettet in das Bayerische Soziale Klimaschutzgesetz.

Abs. 4:

Der Absatz fordert eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Bayerns sowohl an der Planung und Umsetzung des Klimaschutzes als auch eine Teilhabe an der Wertschöpfung. Dieser Aspekt ist für die künftige Akzeptanz der Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen besonders wichtig, andererseits dokumentiert er auch die Notwendigkeit des Dialogs, um Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Energiewende und im Klimaschutz berücksichtigen zu können.

Abs. 5:

Hier wird der Bezug von Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaerhitzung zu bestehenden Handlungsfeldern der Landespolitik hergestellt. Der Absatz verdeutlicht die vielfältigen Bezugspunkte der Anpassungen an den Klimawandel zu anderen rechtlichen Regelungen und definiert das Ziel der Klimaanpassung in Bayern. Dabei werden sowohl materielle als auch ideelle Schutzgüter adressiert.

Zu Art. 5 (Klimaschutzziele):

Dieser Artikel legt ein Ziel für die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), die in Bayern entstehen, fest. Bei der Berechnung der Gesamtmenge werden die einzelnen Treibhausgase entsprechend ihrer Schädlichkeit berücksichtigt.

Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes ist die Vorgabe eines Treibhausgasemissionsminderungsziels für den Freistaat. Dazu sollen alle energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe,

private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in THG-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Das bisherige THG-Einsparungsziel im Freistaat Bayern von 1990 bis 2020 liegt bei der Verringerung der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen auf deutlich unter 6 Tonnen je Einwohner und bis 2030 auf unter 5 Tonnen und bis 2050 auf unter 2 Tonnen je Einwohner. Gemessen an den Zahlen des Landesamts für Statistik lagen die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf in Bayern im Jahr 2009 bei 6,2 Tonnen. Es gilt für Bayern ein Reduktionsziel von 10 Prozent bis 2020 verbindlich festzuschreiben. Vorgabe ist dabei, dass dem 10 Prozent-Ziel eine Gesamtstatistik mit Quellen- und Verursacherbilanz aller in Bayern emittierten Treibhausgase zugrunde gelegt und die Prämisse der Weiternutzung der Kernenergie aufgehoben wird.

Diese Minderungsziele beziehen sich auf den Stand der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990, wie sie sich aus den Datengrundlagen und Berechnungen des Statistischen Landesamts ergeben. Die Ziele müssen auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens je nach Sektoren überprüft und konkretisiert werden. Ausgehend von den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten und der durch den Ausstieg aus der Kernenergie erforderlichen Umstrukturierungen, soll in dem Gutachten ein technisch und strukturell umsetzbarer Treibhausgasemissionsminderungspfad für Bayern aufgezeigt werden.

Das EU-Parlament hat im April 2013 das sog. Backloading für den europäischen Emissionshandel abgelehnt. CO₂-Zertifikate im Wert von 900 Mio. Euro bleiben im Markt und versetzen dem globalen Klimaschutz einen herben Schlag. Umso wichtiger ist es, dass der Freistaat Bayern mit dem festgelegten Treibhausgasemissionsminderungsziel einen ambitionierten Beitrag zu den Klimaschutzzielen auf Bundesebene leistet.

Zu Art. 6 (Klimaverträgliches Energiesystem):

Abs. 1:

Der überwiegende Teil der THG-Emissionen sind energiebedingte Emissionen. Damit kommt dem Umbau des Energiesystems zum Erreichen der Klimaziele die entscheidende Bedeutung zu. Der Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf durch einen Mix aus erneuerbaren Energien decken können. Um das Ziel für 2040 zu erreichen, müssen die erneuerbaren Energien ausgebaut und der Energieverbrauch gesenkt und die Energieeffizienz gesteigert werden.

Abs. 2:

Das in Abs. 1 formulierte Ausbauziel sieht die vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs bis 2040 vor. Dies bedeutet zum einen eine vollständige bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs. D. h., dass mindestens in Höhe des Stromverbrauchs eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Bayern zu erfolgen hat. Die vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus Erneuerbaren heißt weiterhin, dass erneuerbare Energien auch den Bedarf an Wärme und Treibstoffen bilanziell decken müssen. Es wird davon ausgegangen, dass im Wärme- und Kraftstoffbereich über 2040 hinaus noch in begrenztem Umfang fossile Energiequellen zum Einsatz kommen. Damit verbleibt ein fossiler Restbedarf. Dieser kann nur durch einen höheren Beitrag der erneuerbaren Stromerzeugung ausgeglichen werden. Dazu müssen die Potenziale der erneuerbaren Energien erschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die erneuerbaren Energien mit der höchsten anteiligen Bedeutung und mit dem höchsten Entwicklungspotenzial.

Die Staatsregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale. Daraus kann keine Unterstützung einzelner Projekte abgeleitet werden.

Abs. 3:

Der Absatz unterstreicht, dass die Staatsregierung ergänzend zum Ausbau der erneuerbaren Energien auch weitere Maßnahmen unterstützt, die einen Beitrag zum Umbau zu einem nachhaltigen Energiesystem leisten. Dazu wird eine Reihe von Maßnahmen und Technologien genannt, denen aus heutiger Sicht dabei eine wichtige Bedeutung zukommt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Technologische Entwicklungen sind nicht vorhersehbar. Damit ist auch nicht vorhersehbar, welchen Beitrag bestimmte Technologien im Einzelnen zum Umbau des Energiesystems leisten können.

Abs. 4:

Gemäß Abs. 4 unterstützt das Land öffentliche Stellen bei Klimaschutzaktivitäten. Das Land wird im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere weitergehende fachliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Landkreise anbieten, die neben Finanzmitteln zur Aufgabenwahrnehmung insbesondere auch die Schulung von Mitarbeitern, die Bereitstellung methodischer Instrumente zur Bewertung von Gebieten, sowie Förderprogramme zur Heranziehung externen Sachverständigen dazu umfasst, um die Gemeinden und Landkreise bei der Umsetzung der Anforderungen zu unterstützen.

Zu Art. 7 (Nachhaltige Mobilität):*Abs. 1:*

Entsprechend der in allen anderen Bundesländern gängigen Praxis wird der Freistaat ab dem Jahr 2019 THG-Daten nach der Verursacherbilanz für den Verkehrssektor veröffentlichen.

Abs. 2:

Klimafreundliche, emissionsfreie und nachhaltige Mobilität gehört zu den Kernzielen im Bereich Verkehr. Durch die Maßgaben „Vermeiden, Vermindern, Verbessern“ soll dieses Ziel im Rahmen eines abgestuften Verfahrens erreicht und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Umweltbilanz geleistet werden.

Abs. 3:

Mit den genannten Maßnahmen sollen die Potenziale im Individualverkehr durch Verkehrsverlagerungen erweitert werden. Hierdurch kann ein maßgeblicher Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zu einem umweltfreundlichen Verkehr geleistet werden. Der Gestaltung des Straßenraums kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu.

Abs. 4:

Um einerseits den Umstieg vom Individual- auf den öffentlichen Verkehr zu erleichtern und attraktiver zu machen und um andererseits Mobilität sozialverträglicher zu gestalten, soll der ÖPNV in Bayern für bestimmte Zielgruppen kostenlos nutzbar gemacht werden. Langfristig soll auf die Kostenfreiheit für alle Nutzer hingearbeitet werden.

Zu Art. 8 (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept):*Abs. 1:*

Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept stellt eine zentrale inhaltliche Grundlage zur Erreichung der Klimaschutzziele dar, indem es die wesentlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele benennt.

Abs. 2:

Die Regelung benennt zentrale Inhalte des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts. Klimaschutzziele und energiepolitische Ziele sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine soziale Energie-, Verkehrs- und Klimaschutzpolitik aus einem Guss entsteht. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung werden einer integrierten Betrachtung unterzogen und daraus Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Energieversorgung abgeleitet. Zentrale Grundlage für die Ausrichtung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sind die Treibhausgasemissionsminderungsziele nach Art. 5 sowie der allgemeine Klimaschutzgrundsatz

nach Art. 4 und das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Aus dem landesweiten Ziel in Art. 5 werden im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele) abgeleitet, wie beispielsweise Stromerzeugung, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), Industrie, Abfallwirtschaft, private Haushalte. Anknüpfend an die Sektorziele werden in einem weiteren Konkretisierungsschritt die wesentlichen Handlungsfelder und entsprechende Ziele ermittelt, insbesondere Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung. Die so abgeleiteten Ziele werden mit Strategien und Maßnahmen hinterlegt, die für die Erreichung der Klimaschutzziele in Art. 5 Abs. 2 sowie der daraus abgeleiteten Ziele im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept erforderlich sind.

Abs. 3:

Neben der Festlegung von energie- und klimapolitischen Zielen dient das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Die darin genannten Strategien und Maßnahmen bedürfen regelmäßig, insbesondere in grundrechtsrelevanten Bereichen, weiterer Umsetzungsakte in der jeweils rechtlich gebotenen Form.

Im Weiteren kann das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept für die obersten Fachaufsichtsbehörden fachliche Grundlage für ermessensleitende Vollzugsvorgaben in den jeweiligen Fachgesetzen bilden, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Abs. 4:

Der Absatz unterstreicht, dass bei bayerischen energie- und klimapolitischen Maßnahmen die nationalen und europäischen Rahmenbedingungen nicht ausgeblendet werden können. Die bayerischen Maßnahmen sind in den europäischen und nationalen Rahmen eingebunden. Wechselwirkungen müssen berücksichtigt werden. Ziel ist, dass sich bayerische Maßnahmen und Strategien mit europäischen und nationalen Anstrengungen so ergänzen, dass begrenzte Ressourcen effizient genutzt werden und der Beitrag zur Minderung der THG-Emissionen hoch ist.

Zu Art. 9 (Bayerische Klima-Umtauschprämie):

Abs. 1:

Dieser Artikel ist ein Herzstück des Gesetzes. Er stellt sicher, dass der Klimaschutz gerecht gestaltet ist und auch sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Privathaushalte partizipieren und profitieren können: Mit einer Umtauschprämie und einer Finanzierungsregelung für Haushaltsgroßgeräte soll es auch finanzschwächeren Haushalten ermöglicht werden, Geräte mit der höchsten Energieeffizienz-Klasse zu erwerben. Der Zuschuss soll nicht zuletzt die Differenz bei den Anschaffungskosten ausgleichen, die solche Geräte meist zu günstigeren, weniger klimafreundlichen Geräten aufweisen. Die Haushalte profitieren langfristig finanziell durch niedrigeren Stromverbrauch, also weniger Stromkosten. Zudem tragen sie mit den Energieeinsparungen dazu bei, das Klima zu schützen.

Abs. 2:

Dieser Absatz klärt, welche Leistungen für welche Berechtigten gelten. Im Abs. 2 Nr. 1 werden Leistungen für SGB-II-Leistungsberechtigte ausgeführt. Hier wird bei der Höhe der Leistung berücksichtigt, ob in der Bedarfsgemeinschaft oder im Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind lebt oder nicht. Im Abs. 2 Nr. 2 werden Leistungen für Bezieher niedriger Haushaltseinkommen oder Haushalte mit hoher Mietlast, die nicht unter Abs. 2 Nr. 1 fallen, ausgeführt. Auch hier wird bei der Höhe der Leistung berücksichtigt, ob im Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind lebt oder nicht.

Abs. 3:

Es können ähnliche finanzielle Anreize und Förderungen beispielsweise vom Bund, von Kommunen oder von Energieversorgern angeboten werden. Diese werden durch die Regelung nicht berührt. Auch auf existenzsichernde Leistungen darf die Prämie nicht angerechnet werden.

Abs. 4:

Dieser Absatz klärt die Zuständigkeiten und praktische Verfahrensabläufe. Er will sicherstellen, dass die Leistung möglichst unbürokratisch beantragt und eingeholt werden kann.

Zu Art. 10 (Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen):*Abs. 1:*

Abs. 1 regelt eine allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz. Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bzw. öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung. So wird beispielsweise im Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude konkret durch besondere Anforderungen an energetische Standards bei öffentlichen Gebäuden geregelt.

Abs. 2:

Abs. 2 konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion für die Staatsverwaltung. Ziel ist es, die Staatsverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren.

Erfasst werden alle Behörden und Hochschulen des Landes sowie Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit ein unmittelbarer Zugriff auf die interne Organisation gegeben ist. Zentrale Herausforderung bei der Verwirklichung der weitgehend klimaneutralen Staatsverwaltung ist die energetische Sanierung des Gebäudebestands.

Das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Nutzung von Energie und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Anknüpfungspunkt sind die THG-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen. Ergänzend können Kompensationsmaßnahmen verwirklicht werden mittels rechtlich anerkannter Klimaschutzprojekte wie sie mit dem Kyoto-Protokoll und dem Europäischen Emissionshandel eingerichtet wurden (regulierter Markt) oder durch Emissionsminderungsprojekte auf freiwilliger Basis mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards.

Abs. 3:

Reisen mit Pkw und Flugzeug wirken sich enorm auf den persönlichen CO₂-Fußabdruck aus und belasten das Klima überdurchschnittlich. Per Gesetzgebung sollen zumindest Dienstreisen bayerischer Staatsministerien und Behörden, die unvermeidbar sind, klimaneutral erfolgen. Die Bundesregierung hat sich dasselbe Ziel gesetzt und kompensiert die CO₂-Emissionen, die durch ihre Dienstreisen anfallen.

Abs. 4:

Abs. 4 regelt die wesentlichen Inhalte des Monitorings zur Erreichung des Klimaschutzziels für die Staatsverwaltung nach Abs. 2. Der Bericht wird dem Landtag vorgelegt.

Zu Art. 11 (Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung):*Abs. 1:*

Die Erstellung von Klimaschutzstrategien und Wärmeanalysen sowie -konzepten bildet ein zentrales Steuerelement zur Umsetzung der Ziele nach Art. 5 und damit der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes. Da dieses Gesetz und die Integrierte Energie-

und Klimaschutzstrategie nach Art. 8 den Ausbau erneuerbarer Energien und die effiziente Verwendung von Wärme als wesentliche Handlungsfelder ausweisen, kommt den Kommunen bei der Umsetzung eine zentrale Rolle und Bedeutung zu.

Dabei haben die Gemeinden und Landkreise zunächst einen freien Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Inhalte, die sie dazu vorsehen. Die hier beschriebene Bedeutung kommt den Gebietskörperschaften aufgrund ihres Rechtes nach Art. 28 Abs. 2 GG zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und entsprechend Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung zu.

Abs. 2:

Bei den Klimaschutzstrategien handelt es sich damit um lokale Energie- und Klimaschutzprogramme zur Umsetzung der Energiewende im Land und zur Leistung eines ambitionierten Beitrags zum Erreichen der Klimaziele. Da es sich um anspruchsvolle Vorgaben handelt, sind nur Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern Adressat dieser Regelung. Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sollen verpflichtet werden, solche Konzepte zu erstellen.

Die Pflicht gilt nicht sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst ab dem 01.01.2025. Dieser Zeitraum ist ausreichend bemessen, um vorab eine freiwillige Aufstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte bzw. Wärmepläne unter Inanspruchnahme entsprechender Fördermittel anzureizen.

Abs. 3:

Die Vorschrift greift Wärmeanalysen als grundlegendes Handlungsinstrument der Gemeinden für den Klimaschutz auf. Die Wärmeanalysen fokussieren dabei auf eine Bestandsaufnahme der Situation der Versorgung aller in einer Gemeinde gelegenen Liegenschaften mit Wärme unabhängig vom Verwendungszweck. Dabei sind die zur Anwendung kommenden Energieträger genauso von Bedeutung wie insbesondere auch die Wärmedämmungsstandards der Liegenschaften sowie die Energieeffizienz der jeweiligen Systeme in den erfassten Quartieren.

Die Wärmeanalysen stellen andererseits selbst schon „kleine Energiekonzepte“ dar, weil der Wärmebereich im kommunalen Energiesystem eine zentrale Rolle spielt. Allein aus der Erfassung des Wärmebedarfs, der Wärmequellen und der Potenziale für erneuerbare Wärme werden sich Handlungserfordernisse und Handlungsoptionen für die Akteure ergeben. Dies wird insbesondere dort geschehen, wo aus den Wärmanalysen wirtschaftliche Optionen für einen wärmeseitigen Wechsel des Energiesystems erkennbar werden – etwa indem ein solcher Wechsel eine Reduktion der Energiepreise bei Vollkostenbetrachtung ermöglicht.

Insofern sollen alle Gemeinden Wärmeanalysen durchführen. Damit die Gemeinden diese Aufgabe erfüllen können, wird das Land weitergehende fachliche und finanzielle Unterstützung dazu im Rahmen der verfügbaren Ressourcen anbieten.

Abs. 4:

Dieser Absatz verweist auf die Förderrichtlinien zu den Förderprogrammen des Freistaates.

Abs. 5:

Für die Erarbeitung der Konzepte und Pläne ist es unerlässlich, valide Energiedaten über alle wesentlichen Einrichtungen zu haben, die für die Energieversorgung der Gemeinde von Bedeutung sind. Durch die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Energiedaten soll den Gemeinden die Aufstellung der Klimaschutzstrategien und der Wärmeanalysen und -konzepte erleichtert werden.

Die Informationspflicht ergibt sich schon aus den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und des Landes sowie als vertragliche Nebenpflicht aus der Zurverfügungstellung von Wegerechten für die Versorgungsnetze der Energieversorgungsunternehmen.

Insofern hat die Regelung deklaratorische Bedeutung. Konstitutiv wirkt sie für die übrigen Akteure, d. h. Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen und private Energieversorgungsunternehmen soweit keine Netze betroffen sind. In der Regel handelt es sich dabei um Energieverbrauchsdaten oder Mengendaten zur Ermittlung von Potenzialen, die im Unternehmen vorliegen. Die Energiedaten der Unternehmen sind

geeignet für die Verwendung von Strategien und Analysen da sie oft einen wesentlichen Anteil des Gesamtenergiebedarfs der Gemeinde darstellen. Aus den Energiedaten der Unternehmen ergeben sich damit auch wesentliche Potenziale zur Eigenerzeugung, Abwärmenutzung oder effizienten Nutzung in Wärme- und Kältenetzen.

Da die Kommunen nicht per se Zugriff auf diese Daten haben, diese aber für die gemeindlichen Analysen und Strategien erforderlich sind, ist es verhältnismäßig, die Unternehmen zur Übermittlung vorhandener Daten zu verpflichten.

Abs. 6:

Wärmenetze sind klimapolitisch nur dann sinnvoll, wenn die durch sie verteilte Wärme besonders effizient und THG-arm hergestellt wurde oder einen erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien enthält.

Soweit Fernwärmeversorger ihre Wärme als öffentliche Versorgung für jedermann anbieten, übernehmen sie Verantwortung für die Wärmeversorgungsstruktur einer Gemeinde. Bei den Netzen handelt es sich um faktische Monopole, die einen Wechsel der Versorgungsart verhindern. Häufig sind die Abnehmer auch über Fernwärmesatzungen verpflichtet, sich über Fernwärme zu versorgen.

Zunächst enthält die Vorschrift eine Regelung, mit der die öffentliche Fernwärmeversorgung definiert wird. Abzustellen ist dabei zunächst auf das Fernwärmenetz. Als öffentlich gilt ein Wärmenetz, das der Verteilung von Wärmeenergie an Dritte dient und von seiner Dimensionierung her nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen steht. Unternehmen, die in dieses Netz zwecks Belieferung von Endabnehmern einspeisen, haben ebenfalls als öffentlich zu gelten, weil sie über ein natürliches Monopol versorgen und insoweit zur Gleichbehandlung ihrer Kunden und zur Belieferung von jedermann verpflichtet sind (§§ 242, 826 BGB). Unternehmen, die lediglich Wärme in ein öffentliches Netz einspeisen, ohne Dritte zu beliefern, gelten nicht als öffentliche Fernwärmeunternehmen.

In den genannten Fällen prägen die Fernwärmeanbieter die Wärmeversorgung einer Kommune maßgeblich mit und sind insofern gehalten, einen Abgleich mit den Wärmeanalysen und Klimaschutzstrategien ihrer Kommune vorzunehmen und sich konzeptuell in die Planungen der Kommune einzupassen. Aus diesem Grunde werden sie verpflichtet, ihrerseits Konzepte für eine langfristig nahezu CO₂-neutrale Wärmeversorgung für ihr Wärmenetz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Die Pflicht betrifft den öffentlichen Netzbetreiber, weil nur er planenden Einfluss auf die Fernwärmeversorgungsstruktur nehmen kann.

Die Gemeinden und Landkreise selbst benötigen relevante Informationen über die Fernwärmeversorgungsstruktur und Planungen der Unternehmen. Diese müssen auch unter Wahrung des Datenschutzes jedermann zugänglich sein, weil die Öffentlichkeit an der Erstellung der Klimaschutzstrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte möglichst zu beteiligen ist. Mit den Wärmekonzepten sollen die CO₂-Emissionen netzgebundener Wärme perspektivisch gesenkt werden. Hierauf sowie auf einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen kann im Hinblick auf Zweck und Ziel des Gesetzes nicht verzichtet werden, da Wärmenetze ein Viertel der Gebäude des Landes mit Wärme versorgen. Weiterhin haben diese Konzepte einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Versorgung von Gebäuden und daher auf die unter Art. 12 beschriebenen Maßnahmen. Da Gebäudeeigentümer über einen Anschluss- und Benutzungszwang (z. B. nach § 16 EEWärmeG) zur Abnahme von Fernwärme verpflichtet sein können, und sich gleichzeitig nach Art. 12 am nahezu klimaneutralen Gebäudebestand orientieren sollen, benötigen sie für ihre Planung entsprechende Unterlagen der öffentlichen Fernwärmeversorger.

Fernwärmenetze bieten einen wesentlichen Ansatz zur Optimierung der Gesamtkosten zum Erreichen eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands. Die Vorlage eines entsprechenden Konzepts ist eine relativ geringe Anforderung, da es die Energieversorger nicht zur Umsetzung von Mindestanforderungen, z. B. einem steigenden Mindestanteil erneuerbarer Energien verpflichtet. Da aufgrund des Pariser Abkommens davon aus-

zugehen ist, dass mittel- und langfristig die Rahmenbedingungen zur verstärkten Integration von erneuerbaren Energien in Fernwärmenetze gegeben sein werden, ist auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer schrittweisen Umsetzung der Konzepte auszugehen, so dass hier der geringstmögliche Eingriff für die öffentliche Fernwärmeversorgung gewählt wird.

Abs. 7:

Der Absatz regelt die transparente Darstellung der öffentlichen Fernwärmeversorgung. Transparenz bei den Produktinformationen sowie faire Anschluss- und Benutzungsbestimmungen sind wichtige Signale für private Endverbraucher, stärken deren Vertrauen in angemessene Preise und bilden die Grundlage für die Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch monopolgeprägten Versorgungsform.

zu Nr. 1:

Die unter Nr. 1 genannten Produktinformationen der Fernwärme im jeweiligen Netz sind auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht im Internet tritt 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ein.

zu Nr. 2:

Diese Vorschrift enthält die Verpflichtung, Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz zu veröffentlichen. Sie konkretisiert die Verpflichtung aus Nr. 1.

zu Nr. 3:

Relevante Informationen über die Fernwärmeversorgungsstruktur und Planungen der Unternehmen entsprechend der Vorgaben in Abs. 6 müssen unter Wahrung des Datenschutzes jedermann zugänglich sein.

Zu Art. 12 (Klimaneutraler Gebäudebestand):

Der Energieverbrauch der bayerischen Gebäude hat einen wesentlichen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen in Bayern insgesamt und stellt große Anteile in den Sektoren private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung und Industrie dar. Sowohl der Raumwärmebedarf als auch der Warmwasserbedarf können aber durch Effizienzmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien klimaverträglicher gestaltet werden. Der Paragraf orientiert sich dabei an dem Ziel der Bundesregierung bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand umzusetzen. Der Freistaat Bayern strebt die Umsetzung dieses Ziels innerhalb des Korridors des von Bund und EU vorgegebenen Rahmens an. Das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands wird seitens der Bundesregierung derzeit durch die Reduktion des Primärenergiebedarfs des Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 um rund 80 Prozent im Vergleich zu 2008 beschrieben. Bezogen auf Wohngebäude wird demnach ein Primärenergiebedarf von 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr sowie bezogen auf Nichtwohngebäude von 52 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr angestrebt. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dann bei mindestens 63 Prozent liegen (vgl. Grünbuch Energieeffizienz, BMWi 2016).

Abs. 1:

Hier wird das Klimaschutzziel für Bayern für den Gebäudebestand konkretisiert. Ausgehend vom langfristigen Ziel (bis 2050) einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand in Deutschland zu erreichen, werden hier die Adressaten des Artikels und die grundlegenden Möglichkeiten benannt. Das Ziel stellt zunächst nur das Landesziel dar, das im Mittel über den gesamten Gebäudebestand erreicht werden soll. Das bedeutet, dass andererseits einige Gebäude auch weitergehende Ziele erreichen müssen, damit andere (aufgrund verzögerter Sanierung oder weil bauphysikalische oder baukulturelle Belange im Einzelfall entgegenstehen) nicht oder noch nicht das geforderte Niveau erreichen.

Abs. 2:

Der Absatz definiert die nötige Unterstützungsleistung des Landes für die Gebäudeeigentümer, um die nach Abs. 1 festgelegten Ziele erreichen zu können. Das Land wird Eigentümer bei der energetischen Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im

Rahmen der Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und personellen Ressourcen, unterstützen. Konkret wird die Unterstützung für Gebäudeenergiechecks und Energiebedarfsausweise benannt, wobei Gebäudeenergiechecks zunächst als qualifiziertes Instrument zur Analyse und Maßnahmenkonzeption definiert werden. Zugleich soll aber hervorgehoben werden, dass auch angestrebt wird, entsprechende vereinfachte Instrumente, die online durch den Gebäudeeigentümer selbst oder einen von ihm beauftragten Fachmann auszufüllen sind, für Bayern weiterzuentwickeln und hier einzusetzen. Ein Beispiel dafür könnte eine Weiterentwicklung des Sanierungs-Konfigurators des BMWi sein. (vgl. www.sanierungskonfigurator.de). Auf Basis von bayernspezifischen Informationen zum Gebäudebestand, z. B. zu Gebäudetyp, Gebäudezustand, Sanierungsvarianten und Möglichkeiten zur Versorgung mit erneuerbaren Energien sollen die Gebäudeeigentümer über ihre Möglichkeiten beraten und informiert werden. Zu diesem Zweck und zum Monitoring dieses Gesetzes sollen die entsprechenden empirisch erfassten Gebäudedaten in einer Datenbank erfasst und analysiert werden können. Zum einen dient diese damit der Überprüfung des Fortschritts der Ziele nach Abs. 1 zum anderen aber auch der Optimierung der Unterstützungsleistungen für Gebäudeeigentümer. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, den gesamten Gebäudebestand in Form eines Katasters zu erheben, sondern nur die in der Umsetzung dieses Gesetzes erlangten Daten zu verwenden, um geeignete Informationen, Beratung und unterstützende Maßnahmen für Gebäudeeigentümer zu entwickeln.

Abs. 3:

Dieser Absatz schildert die zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 besonders geeigneten Instrumente. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Abs. 4:

Dieser Absatz legt für Gebäudeeigentümer in einer Soll-Regelung einen Mindestanteil erneuerbarer Energien für das Jahr 2030 von 25 Prozent fest. Als Alternative und damit als Ersatzerfüllung wird die Deckung des Wärmebedarfs durch hocheffiziente KWK-Anlagen sowie die Anwendung der unter Abs. 3 benannten Instrumente ermöglicht. Dabei verpflichtet dieses Gesetz nicht zur Umsetzung dieser Schritte, sondern dient lediglich der Planung solcher und der Prüfung, ob und in welchem Umfang sie in Betracht kommen – denn im Einzelfall kann sich auch ergeben, dass eine energetische Sanierung oder die Nutzung erneuerbarer Energien unwirtschaftlich ist oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird.

Im Kern bleibt die Verpflichtung, Maßnahmen zur Informationsbeschaffung zur wärme-seitigen Qualität eines Gebäudes zu ergreifen und ggf. Investitionen dazu durchzuführen, sofern nicht bereits die Verpflichtung anderweitig erfüllt wird.

Die Verpflichtung ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums. Die Bundesregierung hat sich über das Pariser Abkommen und im Rahmen der EU zu ehrgeizigen Klimaschutzziele verpflichtet, die nur eingehalten werden können, wenn sich alle Sektoren daran beteiligen. Dies betrifft Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Haushalte gleichermaßen. Letztere sind im Wärmesektor betroffen.

Diese Vorgabe ist im Gesetz in Form einer „Soll“ Regelung aufgenommen, die im Rahmen des gegebenen Ermessen die Verpflichtung zur Regel macht, von der nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann.

Die so beschriebene Regelung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, den Klimazielen zu dienen. Die Klimaziele sind abstrakt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. Der Einzelne kann sie nicht umsetzen, sondern nur einen Beitrag dazu leisten. Dazu gehört neben Wärmeschutzmaßnahmen und dem Einsatz klimafreundlicher Energieformen selbst auch deren planerische Vorbereitung, sofern davon ausgegangen werden kann, dass daraus im statistischen Mittel auch Umsetzungsmaßnahmen generiert werden, wenn sich die Eigentümer über das Potenzial von Maßnahmen bewusstwerden. Die Regelung ist als Lenkungsmaßnahme zur Umsetzung des Zieles geeignet.

Sie ist erforderlich, weil sich kein milderes Mittel anbietet. Und sie ist verhältnismäßig, weil sie mit Einschränkungen ausgestattet ist, die der individuellen Situation des Eigentümers so weit wie möglich entgegenkommt:

Der Umfang der Maßnahmen hat sich im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Eigentümers zu bewegen und die Verpflichtung entsteht nur, soweit die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers dies ermöglichen.

Zu Art. 13 (Boden- und Moorschutz):

Abs. 1 – 4:

Bei dem Kampf gegen THG-Ausstoß wurde lange die Rolle vernachlässigt, die intakte Böden und Moore bei der Speicherung und Bindung von THG spielen. Werden sie nicht mehr in ihrem natürlichen Zustand belassen, kann diese THG-Speicherfunktion nicht mehr erfüllt werden, es wird, im Gegenteil, eine große Menge THG in die Atmosphäre abgegeben. Die Landwirtschaft hat die Aufgabe, den Boden besser zu schützen und klimafreundlicher zu nutzen. Dabei soll sie von der Staatsregierung unterstützt werden.

Abs. 5:

Der Schutz bayerischer Moore bzw. ihre Renaturierung geht in Bayern zu langsam voran. Die Staatsregierung muss, nicht zuletzt zugunsten des Klimas, den Schutz der Moore beherzter vorantreiben.

Zu Art. 14 (Monitoring):

Abs. 1:

Das Monitoring dient der Kontrolle, ob die Klimaschutzziele nach Art. 5 Abs. 2 sowie die Ziele, Strategien und Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 erreicht werden.

Abs. 2:

Vorgesehen ist eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab dem Jahr 2019, insbesondere zu den unter Satz Nr. 1 genannten Punkten sowie alle drei Jahre ein zusammenfassender Bericht, beginnend ab dem Jahr 2021, insbesondere zu den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Punkten. Da es regelmäßig für das aktuelle Berichtsjahr selbst aufgrund des notwendigen Vorlaufs für die Erhebungen kaum Daten geben kann, wird der Berichtszeitraum entsprechend vorgelagert sein.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bereits bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 8.

Ebenso sind wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung darzustellen, da die den Klimaschutzzielen nach Art. 5 Abs. 2 zugrundeliegende Quellenbilanz, beispielsweise den zuletzt gestiegenen Importanteil beim Stromverbrauch (ca. 20 Prozent im Jahre 2011), nicht abzubilden vermag.

Abs. 3:

Der Beirat für Klimaschutz erhält gemäß Art. 15 Gelegenheit zur Stellungnahme nach Erstellung des jeweiligen Gesamtberichts gemäß Art. 10 Abs. 4. Nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung wird der Gesamtbericht mit Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz dem Landtag zugeleitet (Art. 10 Abs. 4).

Zu Art. 15 (Beirat für Klimaschutz):

Der Beirat für Klimaschutz setzt sich aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft zusammen. Seine Aufgabe ist es, die Staatsregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu beraten und die unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüche an die Klimaschutzpolitik in die laufende Umsetzung der Klimaschutzziele einzuspeisen und damit auch die Voraussetzungen für die Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen durch die Gesellschaft zu verbessern.

Auf der Basis der Monitoringberichte entwickelt er Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen an die Staatsregierung.

Zu Art. 16 (Aufgaben und Zuständigkeiten):*Abs. 1 und 2:*

Das landesweite Klimaschutzziel in Art. 5 umfasst alle Lebensbereiche, in denen Treibhausgase emittiert werden. Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch verschiedene Staatsministerien erfüllt werden muss. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat selbst originäre Kompetenzen im Bereich Klimaschutz. Darüber hinaus müssen aber weitere wichtige Klimaschutzmaßnahmen in den Geschäftsbereichen anderer Ressorts umgesetzt werden, wie beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Landesliegenschaften sowie Land- und Forstwirtschaft. Die Umsetzung der Instrumente und Aufgaben nach diesem Gesetz (insbesondere integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, Monitoring, klimaneutrale Staatsverwaltung, Anpassungsstrategie) in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen wird durch eine Stabsstelle Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz koordiniert.

Abs. 3:

Nach Abs. 3 tragen die Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bei. Die Vorschrift verdeutlicht, dass Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist.

Zu Art. 17 (Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels)

Die Anpassungsmaßnahmen dienen dazu, die Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu fördern. Bei der Anpassung an die Klimaerhitzung stehen dabei Maßnahmen im Fokus, die der Minderung der Risiken unvermeidbarer und schon vorhandener Klimaänderungen dienen. Treibhausgase, die heute in die Atmosphäre gelangen, beeinflussen das Klima langfristig.

Der Freistaat kann und wird hierbei den Gemeinden und Landkreisen, die eigene Anpassungskonzepte erstellen wollen, mit der Bereitstellung der notwendigen Datengrundlagen und vorhandenen Erkenntnissen zur Seite stehen.

Zu Art. 18 (Maßnahmenprogramm Klimaanpassung):

Die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie (BayKLA) ist fortzuführen und dem Landtag im Rahmen des Monitorings spätestens alle fünf Jahre vorzulegen.

Zu Art. 19 (Nähere Bestimmungen):

Durch das Gesetz werden Änderungen anderer bayerischer Landesgesetze wie beispielsweise des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) oder des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) nötig. Nähere Bestimmungen werden dort jeweils entsprechend geregelt.

Zu Art. 20 (Inkrafttreten und Evaluierung):*Abs. 1:*

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2:

Diese Klausel sieht eine Evaluierung nach fünf Jahren vor.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**Zu Nr. 1:**

Art. 6 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) erhebt den Klimaschutz zum Grundsatz der Raumordnung. Dessen zehnter Satz lautet: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Diese Vorschrift wird jetzt ergänzt durch den Grundsatz: „Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energieerzeugung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Dieser Satz entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Raumordnungsgesetz.

Durch Art. 5 Bayerisches Soziales Klimaschutzgesetz werden für den Freistaat ein gesetzliches Treibhausgasemissionsminderungsziel sowie ein Klimaschutzgrundsatz geregelt. Beide Vorschriften konkretisieren den Klimaschutz als gesetzliche Aufgabe. Mit dem Ziel, bis 2020 die Treibhausgasemission in Bayern einschließlich der Minderungsbeiträge durch den Emissionshandel um mindestens 10 Prozent zu reduzieren, unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung machbare gesetzliche Vorgabe getroffen. Diese ist bei einschlägigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen im Rahmen der kompetenzrechtlichen Ordnung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Raumordnung, die bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine wichtige Funktion innehat. Denn Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Infrastruktur ist eine geordnete Raumplanung, welche den erforderlichen Entwicklungen die notwendigen planerischen Voraussetzungen gibt. Auf der anderen Seite werden durch die Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes mit den Zielen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes diese nicht unmittelbar zu Zielen der Raumordnung. Vielmehr soll mit Bezugnahme auf die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes der Klimaschutzgrundsatz nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes weiter konkretisiert werden. Insbesondere die Bedeutung des landesgesetzlichen Klimaschutzziels, welches ambitioniert aber erreichbar ist, sowie des Klimaschutzgrundsatzes nach Art. 5 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist bei der räumlichen und sachlichen Ausgestaltung in der Raumordnung zu berücksichtigen

Zu Nrn. 2 und 3:

Mit den Änderungen in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 sollen die zentralen raumordnungsrelevanten Aufgaben, die zur Erreichung der Klimaschutzziele bearbeitet werden sollen, ausdrücklich in den Festlegungskatalogen des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne aufgenommen werden. Die zu beachtenden Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden um das nach Art. 6 Abs.1 Bayerisches Klimaschutzgesetz zu erstellende integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ergänzt. Dieses wird als Gesamtkonzept durch die Staatsregierung beschlossen und soll, soweit dort zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Festlegungen getroffen werden, die zur Aufnahme in das Landesentwicklungsprogramm oder die Regionalpläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, entsprechend im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen umgesetzt werden.

Zu Nr. 4:

Bei der Raumbesichtigung der Landesplanungsbehörden nach Art. 31 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes haben diese auch die Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Florian von Brunn

Abg. Eric Beißwenger

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Manfred Eibl

Abg. Gerd Mannes

Abg. Christoph Skutella

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

(Drs. 18/148)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die SPD neun Minuten Redezeit. – Ich eröffne zugleich die Aussprache und erteile das Wort Herrn Kollegen Florian von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Erdüberhitzung hat nicht nur Auswirkungen auf die Umwelt, sie bedroht uns Menschen in unserer Existenz und hat auch furchtbare soziale Auswirkungen. Schon jetzt sind weltweit circa 25 Millionen Menschen aufgrund der Klimaerhitzung auf der Flucht. Das sind dreimal so viele Menschen, als vor Krieg und Verfolgung fliehen. Laut Prognosen der Weltbank könnten es bis zum Jahr 2050 mehr als 140 Millionen Menschen sein, die aufgrund von Dürren, Missernten, Sturmfluten und steigenden Meeresspiegeln ihr Zuhause verlieren und zur Flucht gezwungen sind.

Auf der Weltklimakonferenz von Paris im Jahr 2015 haben sich die beteiligten Staaten geeinigt, alles zu tun, um diese Klimaerhitzung um möglichst 1,5 Grad Celsius in diesem Jahrhundert zu begrenzen. Diese 1,5 Grad beziehen sich übrigens nicht nur auf das Jahr 1990, sondern auch auf die Zeit vor der Industrialisierung. Das bedeutet, dass wir schon 1 Grad Erhitzung produziert haben. Wir haben nur noch einen ganz kleinen Spielraum von einem halben Grad. Die aktuellen Veränderungen, die wir gerade erleben, wie zunehmende Extremwetterlagen, steigende Meeresspiegel und schmelzendes arktisches Eis sind bereits Folgen dieses Temperaturanstiegs.

Der letzte Bericht des Weltklimarats IPCC macht den Unterschied zwischen einer Erwärmung um 1,5 Grad und um 2 Grad deutlich. Ich will an dieser Stelle nur einige Beispiele nennen. Die Begrenzung auf 1,5 Grad könnte bis zum Jahr 2050 die Zahl der unter Wassermangel leidenden Menschen halbieren. Es würde weniger Hitzewellen und weniger Hitzetote geben, ebenso weniger Starkregen und weniger Dürren. Der Meeresspiegel würde weniger stark ansteigen, und es könnte vielleicht noch verhindert werden, dass die Eisdecke der Antarktis in eine unaufhaltsame Schmelze gerät. Ohne große und schnelle Veränderungen und ohne mutigen und entschiedenen Klimaschutz steuern wir auf eine Erhöhung um 3 bis 4 Grad zu, mit furchtbaren Folgen für Hunderte von Millionen Menschen und für unsere Umwelt.

Deshalb hatte der damalige US-Präsident Barack Obama im Jahr 2015 recht, als er gesagt hat: Wir sind die erste Generation, die die Auswirkungen des Klimawandels spürt, und die letzte Generation, die etwas gegen ihn unternehmen kann.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Auch wir in Bayern erleben schon die Folgen der Erderhitzung: Das Pfingsthochwasser im Jahr 2013, die Sturzflut in Simbach im Jahr 2016, die extreme Trockenheit in Franken vor zwei Jahren und im letzten Jahr der extreme Hitze- und Trockensommer. Ja, Barack Obama hat recht: Wir sind die Generation, die etwas unternehmen kann, und die endlich auch etwas tun muss, die endlich handeln muss.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wie sieht es bei uns aus? – Das reichste Bundesland, der Freistaat Bayern, versagt im Klimaschutz und verfehlt seine Klimaschutzziele deutlich. Laut offiziellen Daten des zuständigen Arbeitskreises der Bundesländer hat Bayern unter den Ministerpräsidenten Horst Seehofer und Markus Söder seit dem Jahr 2007 keine nennenswerten Verringerungen der Treibhausgasemissionen mehr geschafft. In den letzten Jahren ist der Ausstoß von Treibhausgasen in Bayern sogar wieder gestiegen. Das ist ein enormes Versagen gemessen an den eigenen großsprecherischen Worten dieser Staatsregie-

rung. Deswegen versucht diese Staatsregierung, diesen Umstand zu verschleiern. Die letzten Zahlen zum Ausstoß von Treibhausgasen in Bayern stammen aus dem Jahr 2015. Die neuen Zahlen lässt man offenbar lieber in der Schublade. Das zeigt, wie ernst es diese Koalition in Wahrheit mit dem Klima- und Umweltschutz nimmt.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wie ernst sie dies nimmt, zeigt sich auch daran, dass der Umweltminister es offensichtlich nicht für notwendig hält, an dieser Debatte im Bayerischen Landtag über den Klimaschutz teilzunehmen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich rufe ihm zu: Herr Glauber, machen Sie jetzt endlich Ihre Geheimschubladen auf, beenden Sie dieses Täuschungsmanöver,

(Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Das Täuschungsmanöver kommt doch von Ihnen!)

und sorgen Sie für Transparenz bei der bayerischen Klimabilanz!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wir brauchen endlich auch in Bayern echte Klimaschutzpolitik; wir brauchen echten Fortschritt im Klimaschutz, statt immer nur heißer Luft aus Staatskanzlei und Umweltministerium.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten legen deshalb heute ein soziales Klimaschutzgesetz vor. Wir sind davon überzeugt, dass Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit zusammengehören und dass man nur gemeinsam und in Solidarität mit allen, auch mit den Schwächeren, diesen Weg in eine neue nachhaltige Gesellschaft beschreiten kann.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Echte Klimaschutzpolitik fängt mit ehrlichen Zahlen an. Deswegen wollen wir endlich auch in Bayern eine Klimaverursacherbilanz für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit. Wir sagen, Staatsregierung und staatliche Behörden müssen beim Klimaschutz eine Vorbildfunktion übernehmen. Nach unserem Gesetz müssen in Zukunft alle Treibhausgas-Emissionen für Reisen der Staatsregierung vollständig ausgeglichen werden. Unser großes Ziel – und das ist das wichtigste – lautet: Bayern muss bis 2050 in schnellen Schritten und sozialer Ausgewogenheit, überprüfbar und transparent klimaneutral werden, zusammen mit den Menschen und ohne – und das ist wichtig – dabei die soziale Gerechtigkeit aus dem Blick zu verlieren.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wir wollen bis dahin 95 % der Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990 einsparen. Wir erreichen das durch mehr Energieeffizienz, durch Energiesparen und neuen Schwung für die Energiewende. Es muss endlich Schluss sein mit der CSU-Windkraftblockade und Ihrer unsinnigen 10-H-Regelung.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die Treibhausgas-Emissionen in Bayern steigen aber vor allem wegen immer mehr klimaschädlichem Verkehr. An diesem Rückschlag hat die CSU erheblichen Anteil, und zwar in Bayern mit Markus Söder und im Bund mit dem Bundes-Autolobbyminister Andreas Scheuer. Wir dagegen wollen eine Verkehrswende; denn Klimaschutz geht nicht ohne nachhaltige Mobilität.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Zuruf der Abgeordneten Julika Sandt (FDP))

Wir wollen den umweltfreundlichen öffentlichen Verkehr in Stadt und Land ausbauen. Wir wollen klimafreundliche, emissionsfreie Antriebstechnik fördern.

Schließlich: Moore sind hoch effiziente CO₂-Speicher und damit unverzichtbar im Kampf gegen den Klimawandel. Wir wollen deshalb den Schutz und die Renaturierung von Mooren in Bayern erheblich verstärken und beschleunigen.

Es sind große Veränderungen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die notwendig sind. Menschen kommen mit Veränderungen meist nur zurecht, wenn sie ein festes Fundament unter ihren Füßen haben, wenn sie sich im Wandel sicher fühlen. Deswegen lässt sich diese große ökologische Transformation nicht von sozialen Fragen trennen. Deswegen hat unser Klimaschutzgesetz zwei deutliche soziale Komponenten. Wir wollen ärmere Haushalte beim Kauf neuer energiesparender Haushaltsgeräte unterstützen. Dazu zählen Haushalte, die Arbeitslosengeld II beziehen, solche mit bis zu 60 % des mittleren Durchschnittseinkommens und außerdem Haushalte in Ballungsräumen, die mindestens 40 % ihres Einkommens für die Miete aufbringen müssen.

(Unruhe bei der FDP)

Sie erhalten einen Zuschuss von 150 Euro bzw., wenn Kinder im Haushalt sind, von 200 Euro beim Neukauf von besonders energieeffizienten Haushaltsgeräten wie Waschmaschine oder Kühlschrank. Haushalte, die Arbeitslosengeld II beziehen, sollen zudem eine komplette Vorfinanzierung erhalten, die sie in Kleinraten abbezahlen können.

Außerdem soll die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs in Bayern in einem ersten Schritt für bestimmte Gruppen kostenfrei werden: für jüngere Menschen, für ältere und für die Empfänger von Sozialleistungen. Langfristig muss nach unserer Meinung der Nahverkehr komplett kostenfrei werden. Er muss umfassend ausgebaut werden, auch und gerade im ländlichen Raum, um den Umstieg vom Auto auf den öffentlichen Verkehr zu erleichtern.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wenn wir unser Klima und die Zukunft unserer Kinder retten wollen, dann erfordert das enorme Anstrengungen und große Veränderungen. Dazu reicht ein ergänzendes Wort in der Verfassung nicht aus. Das erfordert vielmehr mutiges und entschlossenes konkretes Handeln. Wir müssen alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Geldbeutel mitnehmen auf diesem einzig gangbaren Weg in die Zukunft. Deshalb muss Klimaschutz auch sozial sein.

(Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Die Realität ist eine andere!)

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, und ich bedanke mich bei dieser Gelegenheit auch bei unserem Fraktionsvorsitzenden, der dieses soziale Klimaschutzgesetz maßgeblich mit auf den Weg gebracht und unterstützt hat.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank, Herr von Brunn. – Es beginnt die Aussprache der Fraktionen. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 25 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich sage noch einmal die Redezeiten: Die CSU hat 6 Minuten, die GRÜNEN haben 4 Minuten, die FREIEN WÄHLER haben 4 Minuten, die AfD hat 4 Minuten, die FDP hat 3 Minuten, und die Staatsregierung hat 6 Minuten. Nun erteile ich Herrn Kollegen Beißwenger von der CSU das Wort.

Eric Beißwenger (CSU): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kollegen! Das Klima ändert sich, das spüren wir auch in Bayern. Große Hitze und Trockenheit im zurückliegenden Jahr, Starkregen und Dauerschneefall im Alpenraum zu Jahresbeginn – es kommt leider häufiger zu extremen Wetterereignissen mit erheblichen Personen- und Sachschäden. Der Klimawandel kommt nicht irgendwann in ferner Zukunft, er hat längst begonnen.

Der Schutz des Klimas ist eine der zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Er ist eine weltweite Aufgabe, zu der jeder beitragen kann und soll. Dafür brauchen wir aber Entscheidungen auf allen Ebenen: auf europäischer Ebene, auf Bundesebene und eine Vielzahl von einzelnen Entscheidungen auf Landesebene. Das Ausmaß der Herausforderungen, vor der wir stehen, macht es erforderlich, die Bedeutung des Klimaschutzes klar zu benennen und diesen weiter zu stärken. Wir wollen den Klimaschutz deshalb als Staatsziel in die Bayerische Verfassung aufnehmen und ihm damit Verfassungsrang geben.

(Horst Arnold (SPD): Seit wann?)

Damit wird der Klimaschutz ausdrücklich als vorrangige Aufgabe von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes benannt. Der Gesetzentwurf wurde letzte Woche im Plenum in Erster Lesung ohne Aussprache behandelt. Ausgerechnet SPD und GRÜNE wollen diese Verfassungsänderung aber auf die lange Bank schieben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Alexander König (CSU): Das lässt tief blicken! – Horst Arnold (SPD): Das ist Beschäftigungstherapie!)

Das war für uns alle etwas überraschend. Unser Ziel ist es, die Treibhausgas-Emissionen in Bayern bis 2030 auf unter fünf Tonnen und bis 2050 auf unter zwei Tonnen je Einwohner und Jahr zu reduzieren. Das wollen wir in einem Bayerischen Klimaschutzgesetz verankern.

Der vorliegende Gesetzentwurf der SPD erhebt die Forderung, das Landesplanungsgesetz zu ändern, um im Rahmen der Raumordnung klimarelevante Maßnahmen in den Regionalplänen festlegen zu können. Er sieht umfassende Regelungen zu Klimaschutzziele, Energieversorgung, Mobilität, Gebäuden, Boden- und Moorschutz vor. In

Artikel 6 des Grundsatzkataloges haben wir allerdings bereits ein klares Bekenntnis zu den räumlichen Erfordernissen: zum Ausbau erneuerbarer Energien, zum Erhalt der Wälder und zum Schutz des Grundwassers und der Auen. Eine Änderung ist deshalb unnötig.

Es wird eine Bayerische Klima-Umtauschprämie für Haushaltsgroßgeräte, unter anderem für Haushalte mit niedrigem Einkommen gefordert, Neugeräte sind aber bereits überwiegend stromsparend.

(Florian von Brunn (SPD): Die sind aber zu teuer!)

2015 waren knapp 90 % der Geräte mit Energielabel "A+++" ausgestattet. Ein zu früher Austausch von Haushaltsgeräten ist hinsichtlich der Gesamtenergiebilanz mehr als kontraproduktiv.

(Florian von Brunn (SPD): Nach zehn Jahren frühestens! Lesen Sie das Gesetz noch einmal!)

Der Klimaeffekt einer Umtauschprämie für Haushaltsgeräte ist gering, und es würde einen erheblichen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wie immer halt!)

– Wie immer!

(Beifall bei der CSU – Horst Arnold (SPD): Das ist doch eine arrogante Schnöselerei!)

Zum Thema Mobilität: Es wird der kostenlose ÖPNV und ein emissionsfreier Verkehr gefordert. Aus heutiger Sicht ist ein vollständig klimaneutraler und emissionsfreier Verkehr unrealistisch. Das gilt gerade in der Kombination mit völliger Kostenfreiheit.

(Florian von Brunn (SPD): Für die CSU, ja!)

Den öffentlichen Nahverkehr attraktiver zu gestalten, das halte ich allerdings für immens wichtig, und zwar sowohl was die Kosten betrifft als auch die Verbindungen.

(Margit Wild (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Immerhin!)

Bayern steht zu seiner Klimaverantwortung. In den letzten zehn Jahren haben wir rund 1,2 Milliarden Euro in den Klimaschutz investiert. 2014 haben wir das Bayerische Klimaschutzprogramm 2050 auf den Weg gebracht. Ein weiteres Instrument ist das Energieprogramm zur Energieeinsparung und Energieeffizienz. Die energetische Sanierung von staatlichen Gebäuden wird weiter vorangetrieben. Fast 30 Millionen Euro stehen für Projekte der Energietechnologie zur Verfügung sowie knapp 40 Millionen Euro für Energieprogramme wie das 10.000-Häuser-Programm. Projekte zur Bioenergie und zu nachwachsenden Rohstoffen werden mit 11 Millionen Euro gefördert, Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz mit 9 Millionen Euro. Wir haben in Bayern eine große landschaftliche Vielfalt. Der Klimawandel wird deshalb regional sehr unterschiedlich bemerkbar sein. Es gilt, das Risiko und die Schäden so gering wie möglich zu halten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Wir fördern Moore im Rahmen der bayerischen Klimaanpassungsstrategie. Moore sind natürliche CO₂-Speicher und tragen durch eine dauerhafte Fixierung ihres CO₂-Vorrates wesentlich zum Klimaschutz bei. Wir werden für den Schutz und die Renaturierung der Moore jährlich zwischen 2,5 und 3 Millionen Euro investieren. Vonseiten der EU werden bis 2020 darüber hinaus rund 12 Millionen Euro an Mitteln für den Klimaschutz in Mooren bereitgestellt.

Moore sind übrigens nicht nur ein Klimaschutzfaktor, sondern auch für den Artenschutz unermesslich wichtig. Lieber Marcel Huber, ich erinnere mich gern an unseren Termin im Strausbergmoos. Dort bekommt man eiszeitliche Arten zu sehen. Moore sind also nicht nur für den Klima-, sondern auch für den Artenschutz von höchster Bedeutung.

Zum Wasser: Wir werden für den Hochwasserschutz, für den Schutz der Bevölkerung und den Schutz der Infrastruktur vor Hochwasserereignissen bis zum Jahr 2020 3,4 Milliarden Euro und von 2020 bis 2030 weitere 2 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. In Unterfranken wurde ein Pilotprojekt zum Thema Niedrigwasser gestartet. Das Programm "KLIWA" untersucht die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft und mögliche Anpassungsmaßnahmen.

Der Klimawandel ist für mich eine wesentliche Herausforderung der Umweltpolitik. Wir müssen die Bürger allerdings auf diesem Weg mitnehmen. Meine Ausführungen machen deutlich, warum wir den Vorstoß der SPD ablehnen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Regierungskoalition, sind Sie beim Thema Klimaschutz aufgewacht?

(Beifall und Heiterkeit bei den GRÜNEN und der SPD)

Ich habe meine großen Zweifel. Zumindest hat unser Ministerpräsident Söder sein Vokabular erweitert. Als er letztes Jahr im Frühjahr hier seine Regierungserklärung abgegeben hat, hat er das Wort Klimaschutz kein einziges Mal erwähnt. Jetzt hat er ein neues Wort gefunden und will es auch gleich in die Verfassung hineinschreiben, weil er so stolz darauf ist.

(Zuruf der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU))

Liebe CSU, ein Wort wird nicht reichen, um das Klima zu retten. Wir brauchen Taten.

(Beifall bei den GRÜNEN – Tobias Reiß (CSU): Es wird auch nicht bei einem Wort bleiben!)

Sie handeln auch nicht ohne den Druck des Hitzesommers im letzten Jahr, der Trockenheit, der Schneemassen jetzt im Winter sowie der aktuellen Katastrophen in den USA und in Australien.

(Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Das kann doch keiner mehr hören! Schauen Sie mal in die Geschichte!)

Jetzt ist dem Allerletzten klar, was das bedeutet, ich hoffe, auch der Staatsregierung. Denn es wird höchste Zeit.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Billige Polemik!)

Wir werden dem Gesetzentwurf der SPD zum Klimaschutz zustimmen. Es ist sehr gut. Es ist sehr detailliert. Wir werden unseren Gesetzentwurf, über den wir das letzte Jahr viel diskutiert haben, in Kürze einreichen.

Ich würde aber noch eine Änderung an Ihrem Gesetzentwurf vorschlagen. Sie haben in Artikel 5 extra die Verursacherbilanz erwähnt. Es wäre aber auch wichtig, bei der Definition der Treibhausgase in Artikel 3 nicht "im Freistaat Bayern entstehen" zu schreiben, sondern "verursacht werden". Das ist eben der Kern der Verursacherbilanz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Klimaneutralität bis 2050 ist das Ziel: Die Zeit bis dahin ist aber enorm wichtig. Wir brauchen jetzt einen schnellen Ausstiegspfad. Die Wissenschaft spricht von "Budgets". Wenn man das 1,5-Grad-Ziel herunterbricht, haben wir in Bayern noch ein Budget von 1.000 Millionen Tonnen, beim 2-Grad-Ziel ist es ein bisschen mehr, da sind es noch 1.300 Millionen Tonnen. Wir müssen diese Grenze von 1.000 Millionen Tonnen einhalten.

(Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Setzen Sie doch Ihre Zahlen mal in Vergleich zur Gesamtemission in der Welt! Das schaffen Sie nicht!)

Das Klimaschutzgesetz der CSU-Staatsregierung – –

(Weitere Zurufe des Abgeordneten Dr. Ralph Müller (AfD) – Gegenruf – Florian von Brunn (SPD): Was will der Mann uns sagen?)

Herr Präsident, es wird wirklich schwierig, wenn die ganze Zeit hineingeblökt wird.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zwischenrufe sind durchaus erwünscht, Herr Kollege, aber dauerndes Hineinreden können wir nicht akzeptieren.

(Alexander König (CSU): Das sagte ein Kollege, der hinter mir sitzt!)

Martin Stümpfig (GRÜNE): Vielen Dank. – Das Klimaschutzgesetz, das die CSU-Staatsregierung umrissen hat, soll, wie Herr Söder in seiner Regierungserklärung im Winter ausgeführt hat, als Ziele die Verringerung des CO₂-Ausstoßes um 5 Tonnen pro Kopf bis 2030 und um 2 Tonnen pro Kopf bis 2050 enthalten.

Wenn man das ins Jahr 2050 akkumuliert, haben wir 2.000 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen. Das heißt, wir werden die Ziele von Paris niemals erreichen. Das ist eine Überschreitung um das Doppelte. Da ist aber die Trickserie, oder das Täuschungsmanöver, wie Herr von Brunn richtig gesagt hat, mit der Quellenbilanzierung noch nicht einmal eingerechnet. Sie werden mit diesen Zielen die Klimaziele von Paris niemals erreichen. Wir brauchen deswegen endlich gute Ziele, ehrliche Ziele und keine Trickserien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Beißwenger, da geht es nicht um Waschmaschinen. Da geht es wirklich um etwas ganz anderes. Die CSU-Staatsregierung hat es seit 1990 gerade einmal geschafft, 10 % der CO₂-Emissionen in Bayern zu reduzieren – 10 %!

(Tobias Reiß (CSU): Weil wir schon auf niedrigem Niveau waren)

Wir müssten die nächsten Jahre jeweils um fünf Millionen Tonnen reduzieren. Wir haben es in 25 Jahren nur geschafft, um 10 % zu reduzieren. Das ist wirklich ein Scheitern der CSU-Staatsregierung auf allen Ebenen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Es bewegt sich etwas beim Klimaschutz. Ich danke auch allen Aktiven in der Klimaschutzbewegung.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Was hat denn Habeck geschafft?)

Ich danke all denjenigen, die dort im Hambacher Forst für den Ausstieg aus der Kohle demonstriert haben. Ich danke den Tausenden von Schülern, die nach dem Vorbild von Greta Thunberg gesagt haben: Was sollen wir täglich in die Schule gehen, wenn ihr unsere Zukunft mit Füßen tretet?

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Das ist die richtige Antwort. Aber der Tanker CSU mit seinem orangefarbenen Beiboot muss sich jetzt endlich mal bewegen. Wir fordern Taten statt Worte. Ein einziges Wort reicht nicht aus. Es ist keine Zeit mehr zu verlieren. Das Haus brennt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Manfred Eibl von den FREIEN WÄHLERN

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): (Beitrag nicht autorisiert) Verehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf sollen verbindliche Klimaziele bis 2050 gesetzlich festgelegt werden. Schön und gut! Bayern verfügt seit Langem über ein flexibles Instrumentarium, um auf die nachweislich aktuellen Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren.

(Florian von Brunn (SPD): Flexibel ist das richtige Wort! Sie sind vor allem bei Ihren Zielen sehr flexibel!)

Herr von Brunn, wenn Sie es nicht wissen: Die Strategie Klimaschutzprogramm Bayern 2050 – –

(Florian von Brunn (SPD): Das weiß ich! Ich war schon in der letzten Legislaturperiode dabei!)

Wenn Sie es nicht wissen: Die bayerische Klimaanpassungsstrategie und das bayerische Energieprogramm, genau diese Instrumente fassen inhaltlich die Ziele der bayerischen Klimaschutzpolitik und die Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutz und Energieumbau zusammen.

(Florian von Brunn (SPD): Auf dem Papier, ja!)

Dies gilt auch für die bayerischen klimaschutz- und energiepolitischen Ziele. Bis 2020 sollen die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf und Jahr deutlich unter sechs Tonnen sinken. Bis 2030 sollen sie auf unter fünf Tonnen pro Kopf und Jahr sinken.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Vergleich in der bundesweiten Betrachtung zeigt, dass die eingeleiteten Maßnahmen greifen. Das bezieht sich auf den energiebedingten CO₂-Ausstoß, der in Bayern um ein Drittel niedriger ist als im Bund.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Horst Arnold (SPD): Das sagen Sie mal den Menschen in den Hochwasserregionen!)

Damit zählt Bayern mit zu den im Klimaschutz fortschrittlichsten Industrieländern. Ich bin dankbar dafür, dass wir uns als Industrieland "outen" dürfen. Auch die vorgesehenen Zwangsvorgaben für Kommunen zum Einsatz spezifischer Technologien und zur Entwicklung von Wärme- und Kabelnetzen werden abgelehnt. Es handelt sich hierbei nämlich um eine planwirtschaftliche Vorgabe,

(Zuruf: Genau!)

die sich mit der Grundposition der Staatsregierung nach marktwirtschaftlichen, energieoffenen und energieneutralen Ansätzen in keiner Weise verträgt und verbinden lässt.

(Florian von Brunn (SPD): Sie wollen gar keinen Klimaschutz betreiben!)

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für Kommunen bringen in der Umsetzung Belastungen für Bürger und Unternehmen und führen letztlich zu einem deutlichen Standortnachteil für den Wirtschaftsstandort Bayern.

(Zuruf: So ist es!)

Die Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden erfüllen die Vorbildfunktion sowie die Aufgaben des Klimaschutzes als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis und werden von der Staatsregierung unterstützt.

(Horst Arnold (SPD): Jawohl, bei den Poldern!)

Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden erstellen heute schon Klimaschutzstrategien oder schreiben bestehende Strategien fort. Förderprogramme des Freistaats für den kommunalen Hochbau tragen anerkannte Grundsätze des nachhaltigen Bauens.

(Horst Arnold (SPD): Seit wann?)

Energie, Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen sowie öffentliche Stellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen heute schon zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche und verfügbare Daten zu übermitteln.

Des Weiteren ist es mehr als zweifelhaft, meine sehr verehrten Damen und Herren, ob die Gesetzgebungskonzeption des Freistaats unter Berücksichtigung des vorliegenden Bayerischen Sozialen Klimaschutzgesetzes im Rahmen fachlicher Abwägungsvorschriften umgesetzt werden kann, wenn bundesrechtliche Regelungen eine Öffnung für weitgehendes Landesrecht nicht vorsehen.

Schauen wir uns die Landesplanung an: Der vorliegende Gesetzentwurf der SPD bezüglich der Landesplanung entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf der letzten Legislatur. Speziell das Thema Klimaschutz in seinen vielen Facetten ist im Bereich der Landesplanung nämlich heute schon fest verankert. Das Bayerische Landesplanungsgesetz schafft die Grundlage für weitere Konkretisierung, vor allem für Umsetzungen der Belange des Klimaschutzes und Klimawandels im Landesentwicklungsprogramm Bayern und in den dort bestehenden Regionalplänen.

(Horst Arnold (SPD): Sie waren letztes Jahr nicht da?)

– Letztes Jahr war ich leider noch nicht da.

(Horst Arnold (SPD): Sehen Sie, dann würden Sie anders reden!)

Anträge für die Regionalpläne und daraus folgende Aufträge sind heute schon festgelegt, wie Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und Nutzungsstandorte, die gesichert werden sollen, schaffen hierbei aktuelle und wichtige Grundlagen. Bei Bedarf, meine sehr geehrten Damen und Herren, werden das LEP und die Regionalpläne auch entsprechend fortgeschrieben.

Wenn in einem Fachgesetz der Klimaschutz mit der Landes- und Regionalplanung verknüpft wird, wobei Vorgaben für die Aufstellung von Regionalplänen gemacht werden, die unmittelbar aus dem Klimaschutzgesetz abgeleitet werden sollen, fügt sich dies nicht in die Systematik der Landesplanung ein. Ebenso erübrigt sich eine gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes im LEP bzw. in Regionalplänen, da es heute schon ständige Praxis ist.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege Eibl, Sie haben Ihre Redezeit schon überschritten. Aber Sie haben noch mal die Gelegenheit zu reden, weil der Kollege von Brunn sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet hat.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): (Beitrag nicht autorisiert) Das macht nichts, sage ich mal so, ich bin gleich fertig.

(Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nein, Sie müssen jetzt gleich fertig sein. Sie müssen jetzt aufhören. Danke schön.

(Der Präsident schaltet das Rednermikrofon ab – Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): (Beitrag nicht autorisiert) Damit mein Schlusssatz: Klimaschutz ist wichtig, meine sehr verehrten Damen und Herren. – Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Herr Eibl, bleiben Sie bitte am Pult. Der Herr Kollege von Brunn hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Er hat damit zwei Minuten Redezeit. Sie haben dann noch mal zwei Minuten, um darauf zu antworten.

(Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): (Beitrag nicht autorisiert) Gerne!)

Herr von Brunn, Sie haben das Wort.

Florian von Brunn (SPD): Verehrter Kollege, ich habe vorher geschildert, in welcher Situation wir sind, wie dringlich Klimaschutz ist. Sie haben jetzt eigentlich nur alles zerredet und bestritten, was wir in unserem Gesetz schreiben, ohne dass Sie einen einzigen Vorschlag gemacht haben.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen möchte ich Ihnen zwei Fragen stellen. Die erste Frage ist: Was sind denn die Vorschläge der FREIEN WÄHLER, damit wir die überlebensnotwendigen Klimaschutzziele auch in Bayern erreichen?

Die zweite Frage ist: Wann setzen sich die FREIEN WÄHLER in der Staatsregierung dafür ein, dass die 10-H-Regelung, die Sie auch immer aufheben wollten, endlich auf-

gehoben wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir nach der Abschaltung des letzten bayerischen Atomkraftwerks eine Versorgungslücke bekommen?

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): (Beitrag nicht autorisiert) Sie haben genau die zentralen und wichtigen Themen angesprochen. Die FREIEN WÄHLER setzen sich mit einer wirklich großen Dynamik dafür ein, die Klimaschutzziele zu erreichen, aber ich sage Ihnen eines: im Einklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Florian von Brunn (SPD):
Was heißt das?)

Herr von Brunn, ich sage Ihnen nur eines: Sägen wir nicht an dem Ast, auf dem wir sitzen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Jürgen Mistol (GRÜNE):
Beispiele!)

Wir setzen alles daran, den Klimaschutz in eine positive Richtung zu entwickeln, und zwar in Einklang mit allen Beteiligten, die dafür Sorge tragen können, damit wir sie mitnehmen und im Endeffekt Entwicklungen einläuten, die in diese Richtung gehen.

Was die 10-H-Regelung angeht, sage ich Ihnen: Ich war 17 Jahre Bürgermeister und kenne die Problematik, die vor allem in ländlichen Regionen entsteht, wenn Windkraftanlagen errichtet werden.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Genau!)

Sprechen Sie bitte mit den Bürgermeistern vor Ort, die froh sind, dass die 10-H-Regelung so besteht, wie wir sie heute vorfinden!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Mannes von der AfD.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Zeig's ihnen, Gerd!)

Gerd Mannes (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern irritiert bereits im Titel. Das Klima hat sich erdgeschichtlich ohne Zutun des Menschen immer verändert. Wen oder was wollen Sie da schützen?

(Beifall bei der AfD)

Der Gesetzentwurf und dessen Problemdarstellung sind gekennzeichnet von Alarmismus und dem Versuch, Angst unter der Bevölkerung zu schüren. Die gesamte Diskussion um einen drastischen Anstieg der Temperaturen wird von Ihnen weniger wissenschaftlich als ideologisch geführt.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Genau! – Zuruf von der AfD: So ist es!)

Grundsätzlich ist es angebracht und zielführend, sich mit regenerativen Energien zu beschäftigen und sie einzusetzen, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, da fossile Energieressourcen endlich sind. Auch die Einsparung von Primärenergie ist zu begrüßen, zum Beispiel durch Einbau moderner Fenster in öffentlichen Gebäuden wie Schulen und Kindergärten.

Wenn aber das Wort Klimaschutz fällt, setzt jegliche rationale politische Diskussion aus. Das hat mit dem Einzug der AfD in das Parlament ein Ende.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Genau!)

Lassen Sie mich einige Fakten erwähnen, die die Grundlage der Meinungsbildung sein sollten. Deutschland leistet im weltweiten Maßstab einen Beitrag zu den menschengemachten CO₂-Emissionen von circa 2 %, Bayern dementsprechend weniger. Selbst unter der Annahme, dass das CO₂ einen wesentlichen Einfluss auf das Klima

hätte, können alle Einsparziele in Bayern den CO₂-Ausstoß weltweit kaum messbar verändern. Dem Ausbau der aktuell einzigen grundlastfähigen erneuerbaren Energien Wasserkraft und Biogas sind von Natur aus Grenzen gesetzt. Wind- und Solaranlagen liefern Strom, aber nur unzuverlässig und nicht notwendigerweise dann, wenn er gebraucht wird. Der Verzicht auf jegliche fossile Brennstoffe fordert jedoch auch die Abschaltung moderner Gaskraftwerke, die jenseits von Kohle- und Atomenergie die Stromversorgung sichern sollten.

Sollte Bayern nun gesetzlich die Festlegung verbindlicher Ziele zur Minderung sogenannter Treibhauseffekte und deren Umsetzungsmaßnahmen verabschieden, bedeutet das zunächst einmal eine Durchdringung aller staatlichen und gesellschaftlichen Bereiche mit Klimaschutzideologie und damit verbunden Überbürokratisierung und Bevormundung der Bürger in allen Lebensbereichen. Wie weit sich die Politik in Bayern von der Realität entfernt hat, erkennt man daran, dass aus den vorgegebenen CO₂-Einsparzielen bisher keine technisch umsetzbaren Maßnahmen abgeleitet wurden. Dem Ausstieg aus der fossilen Energiegewinnung liegt kein Plan zugrunde. Für einen modernen Industriestaat ist die permanente Vortäuschung der Machbarkeit der Energiewende ein absolutes Armutszeugnis.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: So ist es!)

Es ist völlig unklar, wie und mit welchem Energiemix Bayern in Zukunft die Energieversorgung von Industrie und Haushalten zu vernünftigen Preisen sicherstellen will. Eine Energiespeicherung in großem Umfang ist nicht möglich, noch gibt es einen Plan dafür, die Speicherung möglich zu machen. Auch mit dem Energietransport von Nord nach Süd ist die Staatsregierung nicht weitergekommen. Dies gefährdet den unbegrenzten und dauerhaften Zugang von Haushalten zur Stromversorgung. Die Gefahr ist groß, dass Verbraucher nur noch zu bestimmten Zeiten Strom zur Verfügung haben, wie dies in Entwicklungsländern der Fall ist. Schwerwiegend ist jedoch, dass der gesamte Industriestandort Bayern dadurch gefährdet wird. Einerseits wandern

energieintensive Industrien aus Kostengründen ab, andererseits ist die verlässliche Grundversorgung von Industriebetrieben gefährdet.

Mit Ihrem Gesetzesvorschlag lösen Sie kein aktuelles Problem im Bereich Umwelt. Die Fraktion der AfD lehnt den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nach dem Kollegen Mannes kommt nun der Herr Abgeordnete Christoph Skutella von der FDP. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Christoph Skutella (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Bekämpfung des Klimawandels ist ohne Zweifel eines der zentralen Themen und Aufgabe des 21. Jahrhunderts. Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen müssen aber effektiv sein. Diese Klimaschutzmaßnahmen müssen harmonisiert sowie auf EU-Ebene abgestimmt werden.

Klimaziele auf Landesebene sind aus klimaschutzpolitischen Gesichtspunkten nicht nur nicht erforderlich, sondern völlig verfehlt. Diese Rechtszersplitterung schadet unseren Unternehmerinnen und Unternehmern und verteuert die Energiewende für den Bürger zusätzlich.

(Beifall bei der FDP)

Außer in Bezug auf immense anzunehmende Kosten und einen völlig unnötigen Bürokratieaufbau ist dieser Gesetzentwurf ein zahnloser Tiger ohne Konsequenzen bei einer möglichen Zielverfehlung. Wir halten ein bayerisches Gesetz deshalb für den falschen Weg.

Blicken wir doch in die anderen Bundesländer.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Diesen Alleingang haben Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg bereits versucht; allerdings wurde das Gesetz in NRW wieder rückabgewickelt. In Baden-Württemberg ist jetzt schon absehbar, dass das Land seine Klimaschutzziele für das Jahr 2020 trotz eines grünen Ministerpräsidenten krachend verfehlen wird.

(Beifall bei der FDP)

Von starken Willensbekundungen einmal abgesehen stehen im vorliegenden Klimaschutzgesetzentwurf keine wesentlich wirksamen Methoden. Er ermächtigt die Landesregierung allerdings – und darüber war ich überrascht –, ohne jegliche Mitwirkung des Parlaments oder der Ausschüsse ein sogenanntes integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept zu beschließen. Ihr Vertrauen in die Staatsregierung möchte ich haben.

(Beifall bei der FDP)

Soziale Aspekte – und das ist verständlich – bringen Sie in dem Entwurf ebenfalls. Ich hätte mir in diesem wichtigen Themenbereich allerdings schon etwas Innovativeres gewünscht und nicht das Hervorholen einer Abwrackprämie für Haushaltsgeräte und die Kostenfreiheit des ÖPNV. Die Neuanschaffung energieeffizienter Geräte auf Kosten noch funktionierender Altgeräte

(Zurufe der Abgeordneten Horst Arnold (SPD) und Florian von Brunn (SPD))

halte ich für ökologisch äußerst bedenklich.

(Beifall bei der FDP – Zurufe der Abgeordneten Horst Arnold (SPD) und Florian von Brunn (SPD))

Von der Finanzierung möchte ich dabei überhaupt nicht sprechen. Diesbezüglich werden wir in den Haushaltsberatungen dieses Jahr wohl einige Überraschungen erleben.

Die Kostenfreiheit beim ÖPNV löst auch die fehlenden städtischen und ländlichen Strukturen nicht. Das ist ein Punkt, bei dem wir jedoch zumindest eine Gemeinsamkeit

sehen; denn das primäre Ziel muss es sein, den Nahverkehr flächendeckend auszubauen und klimapolitisch sinnvolle Projekte wie die Elektrifizierung der Bahnstrecken voranzutreiben.

(Beifall bei der FDP – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Bei der Festlegung der Klimaschutzziele sind die regionalen Besonderheiten unseres Freistaates offensichtlich völlig außer Acht geblieben, und Strategien und Maßnahmen sollen später festgelegt werden. Wir sollen hier also prominent Klimaschutzziele beschließen, bevor überhaupt feststeht, wie wir diese erreichen können.

Kolleginnen und Kollegen, wir retten das Klima nicht, indem wir immer wieder Gesetze und Richtlinien beschließen und diese Ziele dann nicht eingehalten werden können. Wir Freien Demokraten setzen uns für eine nachhaltige und vernünftige Klima- und Umweltschutzpolitik ohne Aktionismus und Hysterie ein.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe, das ist so. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild
u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 18/148

**für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern
und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian von Brunn**
Mitberichterstatter: **Eric Beißwenger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 28. Februar 2019 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 14. März 2019 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 19. März 2019 mitberaten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: kein VotumAblehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. März 2019 mitberaten und mit folgendem Stim-
mergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: AblehnungAblehnung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 4. April 2019 endberaten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: AblehnungAblehnung empfohlen.

Rosi Steinberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Ruth Müller, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 18/148, 18/1543

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Florian von Brunn

Abg. Eric Beißwenger

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Manfred Eibl

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Christoph Skutella

Staatsminister Thorsten Glauber

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

(Drs. 18/148)

- Zweite Lesung -

Ich weise bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die SPD namentliche Abstimmung beantragt hat. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung: CSU 16 Minuten, GRÜNE 10 Minuten, FREIE WÄHLER 8 Minuten, AfD 7 Minuten, SPD 7 Minuten, FDP 6 Minuten und die Staatsregierung 16 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda und Markus Plenk können jeweils bis zu 3 Minuten sprechen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Florian von Brunn von der SPD-Fraktion das Wort. Bitte, Herr Kollege.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir legen dem Bayerischen Landtag heute in Zweiter Lesung unser soziales Klimaschutzgesetz vor. Wir sind davon überzeugt, dass es für die Staatsregierung und für den Bayerischen Landtag höchste Zeit ist, statt immer nur Reden zu schwingen oder unverbindliche Verfassungsziele vorzuschlagen, in Bayern zu handeln und echten Fortschritt im Klimaschutz zu erzielen.

(Beifall bei der SPD)

Die Erdüberhitzung hat schlimme Auswirkungen. Um nur einige Beispiele zu nennen: steigende Meeresspiegel, Hitze, Dürre, extreme Wetterlagen. Diese Auswirkungen bedrohen die Menschheit in ihrer Existenz und haben auch furchtbare soziale Folgen.

Diese betreffen uns in Deutschland, sie betreffen uns in Bayern. Viel härter betreffen sie aber die Menschen im globalen Süden. Am schlimmsten betreffen sie unsere Kinder und nachfolgende Generationen. Das haben die Schülerinnen und Schüler, die jeden Freitag demonstrieren, erkannt. Sie wissen, es geht um ihre Zukunft. Es geht um ihre zukünftigen Lebenschancen. Sie wollen endlich Taten von der Politik sehen, also von uns.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wer wie Christian Lindner oder Winfried Kretschmann diese engagierten jungen Menschen kritisiert, der sollte sich vielleicht zuerst einmal selbst fragen, was er bisher ganz konkret dafür getan hat, dass es im Klimaschutz vorangeht.

Wer will, dass diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr demonstrieren, der sollte ihnen nicht mit Strafe drohen, sondern der sollte effektiv handeln und den Klimaschutz selbst voranbringen.

(Beifall bei der SPD)

Auch die Bayerische Staatsregierung und die CSU haben bisher vor allem geredet. Sie haben geredet und sich selbst gelobt, aber sie haben viel zu wenig erreicht. Gemessen werden Sie an den Ergebnissen, die, ehrlich gesagt, erbärmlich sind.

Seit über zehn Jahren gibt es in Bayern im Klimaschutz keinen Fortschritt mehr. Zuletzt sind die Treibhausgasemissionen sogar wieder angestiegen. Das reichste Bundesland versagt im Klimaschutz und verfehlt seine Klimaziele deutlich. Die Staatsregierung schafft es nicht, den Ausstoß an Treibhausgasen zu senken. Sie produziert, jetzt zusammen mit den FREIEN WÄHLERN, vor allem heiße Luft.

(Beifall bei der SPD)

Das, was die CSU tut, ist oft das Gegenteil von Klimaschutz. Sie haben die Energiewende im Freistaat durch die 10-H-Regelung gestoppt. Sie wollen weiterhin die dritte

Startbahn am Münchner Flughafen bauen. Sie sind gegen eine CO₂-Abgabe in Berlin und gegen das Klimaschutzgesetz von Svenja Schulze. Ehrlich gesagt, Ihr Minister Andreas Scheuer ist ein Totalausfall für den Klimaschutz im Verkehrsbereich.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen endlich auch in Bayern echte Klimaschutzpolitik. Wir brauchen echten Fortschritt statt immer nur Reden und Blabla.

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten legen deshalb dieses soziale Klimaschutzgesetz vor. Wir müssen in der Klimafrage endlich schnell vorankommen, aber – das ist uns wichtig – sozial gerecht. Wir wollen dabei niemanden zurücklassen.

Klimaschutz wird nur funktionieren, wenn wir diesen Weg gemeinsam und in Solidarität mit den Schwächeren beschreiten. Echte Klimaschutzpolitik fängt übrigens auch in Bayern mit ehrlichen und transparenten Zahlen an. Wir wollen deswegen eine Klimaverursacherbilanz für Bayern, so wie es andere Bundesländer schon längst praktizieren.

Wir wollen, dass Staatsregierung und staatliche Behörden beim Klimaschutz eine Vorbildfunktion einnehmen. Unser großes und übergeordnetes Ziel lautet: Bayern muss bis 2050 in schnellen Schritten und sozial gerecht klimaneutral werden. Wir wollen bis 2030 den Ausstoß von Treibhausgasen um bis zu 50 % reduzieren und bis 2050 gegenüber 1990 95 % an CO₂ und anderen Treibhausgasen einsparen. Wir können das durch mehr Energieeffizienz und Energiesparen erreichen, durch neuen Schwung für die Energiewende und durch eine klimafreundliche Verkehrswende.

(Beifall bei der SPD)

Klimaschutz geht nicht ohne nachhaltige Mobilität. Das müssen Sie dem Herrn Scheuer vielleicht mal sagen. Wir wollen den umweltfreundlichen öffentlichen Verkehr in Stadt und Land ausbauen und emissionsfreie Antriebstechniken fördern. Wir wollen den Schutz und die Renaturierung von Mooren in Bayern erheblich verstärken und be-

schleunigen, weil Moore als hoch effiziente CO₂-Speicher unverzichtbar im Kampf gegen den Klimawandel sind.

(Beifall bei der SPD)

Große Veränderungen und Einschnitte sind notwendig. Die ökologische Transformation lässt sich nicht von den sozialen Fragen trennen. Unser Klimaschutzgesetz hat deshalb zwei deutliche soziale Komponenten.

Erstens wollen wir Haushalte in schwierigen sozialen Lagen beim Kauf neuer energiesparender Haushaltsgeräte unterstützen. Dazu zählen für uns Haushalte, die ALG II beziehen, sowie Haushalte, die 60 % oder weniger des mittleren Haushaltseinkommens zur Verfügung haben. Außerdem zählen jene Haushalte dazu, die mehr als 40 % ihres Einkommens für Miete aufbringen müssen. Sie sollen einen Zuschuss von 150 Euro, wenn Kinder da sind, von 200 Euro, für den Neukauf besonders energieeffizienter Haushaltsgeräte erhalten, vorausgesetzt – das ist wichtig –, die alten Geräte sind mindestens zehn Jahre alt oder defekt. Das hilft den betroffenen Menschen. Das ist sozial und ökologisch effizient.

(Beifall bei der SPD)

Zweitens wollen wir den öffentlichen Nahverkehr in Bayern in Stadt und Land massiv ausbauen. Öffentlicher Verkehr ist per se sozial, weil er Mobilität für alle garantiert, auch für diejenigen, die nicht Auto fahren können, etwa Menschen mit Handicap. Wir wollen aber weiter gehen. Unserer Ansicht nach soll die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs in Bayern Schritt für Schritt kostenfrei werden, zuerst für jüngere und ältere Menschen sowie für die Empfänger von Sozialleistungen. So bieten wir starke Anreize, vom Auto auf umweltfreundliche Verkehrsträger, auf Bahn und Bus, umzusteigen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, es erfordert enorme Anstrengungen und große Veränderungen, wenn wir unser Klima und damit unsere Zukunft und die Zu-

kunft unserer Kinder retten wollen. Wir wollen alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Einkommen und ihrem Vermögen auf diesem besseren und einzigen Weg in die Zukunft mitnehmen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, Sie können heute zeigen, ob es Ihnen mit dem Klimaschutz ernst ist. Sie können handeln und diesem Gesetz zustimmen, oder Sie können weiter reden, wie Sie es bisher gemacht haben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Kollegen von Brunn.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor ich den nächsten Redner aufrufe, möchte ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt geben. Es ging um die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Annette Karl und anderer und Fraktion (SPD) für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns, Drucksache 18/108. Mit Ja haben 49 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 130 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

– Jetzt hat der Kollege Eric Beißwenger das Wort.

Eric Beißwenger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kollegen! Die Forderung der SPD besteht darin, ein Gesetz zur Förderung des sozialen Klimaschutzes in Bayern zu schaffen. Dieser Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor: Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten eine konkretisierte gesetzliche Grundlage durch Festlegung verbindlicher Ziele zur Minderung der Treibhausgase und die Regelung notwendiger Umsetzungsschritte, damit Schaffung einer verbindlichen Planungsgrundlage, die Vorgabe eines konkreten Minderungsziels für die Emission von Treibhausga-

sen, die transparente und genau Analyse der Ursachen des Treibhausgasausstoßes und mögliche Gegenmaßnahmen, schnelle und raumgreifende Schritte hin zu einer Verkehrs- und Energiewende sowie Maßnahmen in der Landwirtschafts- und Umweltpolitik.

Laut dem SPD-Vorschlag soll Klimaschutz gerecht ausgestaltet sein; insbesondere wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Haushalte bräuchten staatliche Unterstützung und soziale Förderprogramme, um nachhaltig leben zu können.

Im Weiteren umfasst der Gesetzentwurf die Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, um die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu konkretisieren. Neben der Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach dem Raumordnungsgesetz mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes werden Regelungen zu möglichen Festlegungen und Begründung der Regionalpläne in Bezug auf klimarelevante Festlegungen getroffen.

Wie bereits mehrfach in diesem Haus betont, ist es wichtig, sich des Themas Klimaschutz anzunehmen; denn der Schutz des Klimas ist eine zentrale Herausforderung und eine weltweite Aufgabe. Von jeher gehören sowohl die Bewahrung des Wohlstands als auch die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für heutige und vor allem für kommende Generationen neben dem Schutz der Bevölkerung vor äußeren Gefahren zu den wesentlichen Aufgaben des Staates. Klimaschutz stellt eine der größten Herausforderungen bei der Erfüllung dieser Schutzaufgaben dar.

Der Klimawandel ist in Bayern wie in vielen anderen Teilen der Welt spürbar und messbar. Die Durchschnittstemperatur steigt. Immer häufiger kommt es zu extremen Wetterereignissen mit erheblichen Personen- oder Sachschäden. Das Ausmaß der Herausforderung, vor der wir stehen, macht es erforderlich, die Bedeutung des Klimaschutzes bei Abwägungsentscheidungen klar zu benennen, um damit den Klimaschutz weiter zu stärken. Der Klimaschutz sollte daher in Form einer Staatszielbestimmung ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werden. Einen entsprechenden

Gesetzentwurf dazu hat die CSU-Fraktion im Landtag eingebracht. Damit sollte der Klimaschutz ausdrücklich als vorrangige Aufgabe von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts benannt werden. SPD und GRÜNE haben sich aber hier im Plenum erst Mitte Februar dieses Jahres dieser Verfassungsänderung zugunsten des Klimaschutzes verweigert. Bürgerinnen und Bürger verstehen es begreiflicherweise nicht, dass durch diese Blockade der Klimaschutz auf die lange Bank geschoben wird. Der Staat muss sich daranmachen, den Klimaschutz mit konkreten Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Wir arbeiten bereits an einem bayerischen Klimaschutzgesetz.

Die Bayerische Staatsregierung nimmt den Klimaschutz sehr ernst und hat ein ambitioniertes Klimaschutzziel. Die Treibhausgasemissionen sollen in Bayern bis 2050 auf unter zwei Tonnen je Einwohner und Jahr reduziert werden. Bayern verfügt seit Langem über ein flexibles Instrumentarium, um auf die Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren. Dazu gehören unter anderem die Strategie "Klimaschutzprogramm Bayern 2050", die "Bayerische Klima-Anpassungsstrategie" und das "Bayerische Energieprogramm". Darin sind die Inhalte der bayerischen Klimaschutzpolitik und die Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutz- und Energiepolitik zusammengefasst.

Die Maßnahmen der bayerischen Klimapolitik sind sehr wohl erfolgreich. Der energiebedingte CO₂-Ausstoß ist im Freistaat schon heute mit sechs Tonnen pro Einwohner und Jahr um ein Drittel niedriger als im Bundesdurchschnitt mit circa neun Tonnen. Damit zählt Bayern weltweit zu den im Klimaschutz fortschrittlichsten Energieländern.

Zu den Klimaschutzzielen der SPD: Bayern soll seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 bis 50 %, bis 2040 um 70 bis 80 % und bis 2050 um 95 % bezogen auf 1990 reduzieren. Die vorgeschlagenen Ziele sind schlicht unrealistisch. Zwischen 1990 und 2013 konnten die Emissionen um knapp 10 % verringert werden. Nun die Emissionen trotz des Ausstiegs aus der Kernenergie – das muss man dazusagen – um weitere 30 bis 40 % reduzieren zu wollen, ist unrealistisch.

Zur nachhaltigen Mobilität: Die SPD fordert einen emissionsfreien Verkehr und einen kostenlosen ÖPNV. Ein vollständig klimaneutraler und emissionsfreier Verkehr ist aus heutiger Sicht auch unrealistisch. Emissionsfreie Antriebe müssen hinsichtlich des gesamten Lebenszyklus eines Fahrzeugs geprüft werden. Die Forderung nach einer sozialverträglichen Gestaltung der ÖPNV-Preise und einer für alle Bürger kostenlosen Nutzung des ÖPNV ist in vollem Umfang konnexitätsrelevant, da den kommunalen Aufgabenträgern die Fahrgeldeinnahmen vollständig entzogen würden. Massive Einnahmeverluste im ÖPNV müssten zulasten der Steuerzahler ausgeglichen werden. Entscheidend für den Klimaschutz ist, dass das Verkehrsangebot im ÖPNV quantitativ und qualitativ verbessert wird.

Zur sogenannten Klima-Umtauschprämie, also einer Prämie für den Umtausch von Haushaltsgeräten: Meiner Meinung nach verursacht eine Bagatellförderung in Höhe von 150 Euro je Gerät einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Teilweise soll der Freistaat sogar die Vorfinanzierung des Kaufs in Raten von zehn Euro übernehmen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenbemerkung?

Eric Beißwenger (CSU): Später. – Neugeräte sind in der Regel schon jetzt stromsparend. 2015 waren knapp 90 % der Geräte mit dem Energielabel "A+++" ausgestattet. Ein zu früher Austausch von Haushaltsgeräten ist für die Gesamtenergiebilanz kontraproduktiv. Die Klimaeffekte einer Umtauschprämie für Haushaltsgeräte sind gering, aber, wie gesagt, mit erheblicher Bürokratie verbunden.

Zum Beirat für den Klimaschutz: Die SPD fordert, einen Beirat für Klimaschutz einzurichten. Dazu kann ich nur sagen, der Bayerische Klimarat existiert bereits seit 2007. Er besteht aus drei Mitgliedern, ist für vier Jahre berufen und berät das für den Klimaschutz federführende Umweltministerium.

Zum kommunalen Klimaschutz und zur öffentlichen Fernwärmeversorgung: Dazu wird gefordert, dass Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden die Aufgaben des Kli-

maschutzes als Pflichtaufgabe erfüllen sollen. Ich glaube, dass das sehr wahrscheinlich konnexitätswirksam wäre, weil die Kommunen mit neuen Pflichtaufgaben belastet würden. Neue Aufgaben bedeuten mehr Personal und höhere Kosten. Diese Forderung ist sehr schwer zu erfüllen, weil der Gesetzentwurf keine Kostenprognosen oder Kostendeckungsbestimmungen für alle im Gesetz aufgenommenen Tätigkeitsfelder enthält.

Der Gesetzentwurf der SPD bezüglich der Landesplanung entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/21763 aus der 17. Legislaturperiode. Der Klimaschutz in seinen vielen Facetten ist in der Landesplanung bereits jetzt verankert. Das Bayerische Landesplanungsgesetz schafft die Grundlage für die weitere Konkretisierung der Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels im Landesentwicklungsprogramm Bayern und in den Regionalplänen. So enthält der Grundsatzkatalog im Bayerischen Landesplanungsgesetz ein klares Bekenntnis insbesondere zu den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, zum Ausbau erneuerbarer Energien, zum Erhalt der Wälder und zum Schutz von Grundwasser und Auen. Damit erübrigt sich meines Erachtens eine gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung des Energie- und Klimaschutzkonzepts im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen, da es bereits der ständigen Praxis entspricht, Konzepte und Strategien der Staatsregierung in den Landesentwicklungsplan zu integrieren.

Wir lehnen den Gesetzentwurf ab. Wir wollen nur noch einmal die Reihenfolge klarstellen: erstens eine Verfassungsänderung, zweitens ein Bundesgesetz und drittens ein Landesgesetz.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke schön, Herr Kollege. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung des Kollegen Florian von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Beißwenger, Sie wissen so gut wie ich, dass Bayern von der Wasserkraft profitiert. Nordrhein-Westfalen hatte die Kohle. Viel

entscheidender ist aber, dass es seit 2007 in Bayern nicht mehr gelungen ist, den Ausstoß an Treibhausgasen zu senken. Wie können Sie da behaupten, dass wir in Bayern eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik betreiben? Im letzten Berichtsjahr, 2016, ist der Ausstoß sogar wieder gestiegen. Was können wir dann für 2017 erwarten? Das ist der erste Punkt, den ich Ihnen sagen will.

Zweitens. Mich schockiert es wirklich, dass Sie sagen, unsere Klimaschutzziele seien nicht realistisch. Damit sagen Sie nämlich im Grunde, dass Sie die Klimaschutzziele, die sich Deutschland für 2030 und 2050 gesetzt hat, in Bayern nicht einhalten wollen.

Zuletzt zu unserer Prämie für den Umtausch von Haushaltsgeräten: Wenn ein Gerät älter als zehn Jahre oder defekt ist, dann ist es ökologisch außerordentlich sinnvoll, dieses Gerät gegen ein energieeffizientes Gerät auszutauschen, statt alte Stromfresser weiter zu betreiben.

Eric Beißwenger (CSU): Herr von Brunn, zum letzten Punkt kann ich Ihnen nur sagen: Sie haben recht, dass es sinnvoll sein kann, ein Gerät irgendwann auszutauschen. Sollten wir das aber mit dem gewaltigen Bürokratieaufwand betreiben, den Sie anstreben, und die Prämie in Raten von zehn Euro auszahlen? Ich will Ihnen nur sagen, dass Sie zur Koalition derer gehören, die die Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung verweigert hat.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich nenne Ihnen ein paar Beispiele. Sie, Herr von Brunn, haben vorhin in Ihrer Rede gesagt, jeder solle sich selbst fragen, was man für den Klimaschutz tun kann, und jeder solle sich an seinen Taten messen lassen. Da sage ich nur zu dieser Koalition: Indien, Lissabon, Seattle, China, Athen, San Diego, Brüssel, Amman, Washington, Dänemark, Kuba, Helsinki, noch einmal China, Little Rock, Madrid, Ulan Bator, Norwegen, noch einmal Washington, Tallin, Kalifornien – das sind die Orte, an denen, wie ich gehört habe, weil sie das gepostet hat, Frau Kollegin "Kerosina", Entschuldigung, Katharina Schulze, war.

(Heiterkeit bei der CSU)

Das sind 200.439 Flugkilometer. An den Taten soll man sie messen! Die einzige Tat, die ich sehe, ist, dass sie grinst, auch wenn sie im Moment nicht da ist.

Hätte jemand aus den Reihen der Regierungskoalition das getan und sich dann in dieser – ich nenne es einmal so – pharisäerhaften Art und Weise hingestellt, die Menschen belehrt und auf den Holzweg geführt,

(Alexander König (CSU): Genau so ist es!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege, ich bitte Sie, die Redezeit im Auge zu behalten.

Eric Beißwenger (CSU): ich weiß nicht, was dann passiert wäre. Aber GRÜNE treten nicht zurück, wenn so etwas passiert.

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Erster Vizepräsident Karl Freller: Meine sehr verehrten Damen und Herren, als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Martin Stümpfig aufrufen. – Bitte schön, Herr Kollege.

Martin Stümpfig (GRÜNE): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Jeden Tag, wenn wir die Zeitungen aufschlagen, gibt es eine neue Meldung zum Klimawandel. Heute lesen wir: Die Gletscher in den Alpen werden in den nächsten 80 Jahren nahezu komplett verschwinden, wenn wir nicht jetzt umkehren. Die Herausforderung, vor der wir stehen, lautet: Halbierung der CO₂-Emissionen bis 2030. Das sind gerade noch elf Jahre. Wir müssen es schaffen, den Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln bzw. zu verdreifachen. Wir stehen also vor gewaltigen Herausforderungen und müssen endlich einsehen, dass es gilt, die Ziele von Paris einzuhalten. Daran dürfen wir keine Abstriche machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir diskutieren heute über den Gesetzentwurf der SPD für ein Klimaschutzgesetz. Die Landtagsfraktion der GRÜNEN wird ihren Gesetzentwurf zum Klimaschutz demnächst ebenfalls einreichen. Herr Beißwenger, Sie haben gerade kritisiert, dass die Zielsetzungen im Gesetzentwurf der SPD zum Klimaschutz unrealistisch seien. Dazu muss ich klar sagen: Das sind die Zielsetzungen des Bundes. Das sind die Zielsetzungen, die Sie damals gemeinsam mit Frau Hendricks in Berlin beschlossen haben. Diesen Pfad wollen wir einhalten. Sie stellen sich heute hin und sagen: Diese Zielsetzungen seien unrealistisch und nicht machbar. – Nein, so wird eine verantwortungsvolle Politik nicht funktionieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit dem Ziel, das Sie angekündigt haben – zwei Tonnen pro Kopf bis 2050 – werden wir die Ziele von Paris niemals erreichen. Rechnet man diese Zahlen hoch, kommt man auf eine doppelte bis dreifache Überschreitung der CO₂-Emissionen in Bayern. Deshalb appelliere ich an Herrn Umweltminister Glauber, dass er sich bei der Erarbeitung seines Gesetzes wirklich an den Zielen von Paris messen sollte. Wir haben ehrgeizige Ziele, die wir einhalten sollten. Mit der jetzigen Zielsetzung, fünf Tonnen pro Kopf bis 2030 und zwei Tonnen pro Kopf bis 2050, werden wir die Klimaziele niemals erreichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Kollege von Brunn, Sie haben es eben schon erwähnt: Die CO₂-Emissionen in Bayern steigen und steigen. Wir hatten im Jahr 2014 5,9 Tonnen pro Kopf. Im Jahr 2015 waren es 6,0 Tonnen. Im Jahr 2016 waren es 6,1 Tonnen. Die aktuelle Berechnung für das Jahr 2017 hat 6,3 Tonnen pro Kopf ergeben. Die Emissionen steigen und steigen und steigen und steigen. Man muss deshalb einer Fraktion hier im Hause sagen: Das ist Ihre Verantwortung! Das ist Ihr Scheitern im Klimaschutz! Sie müssen

jetzt endlich Schluss machen mit der Politik Wachstum, Wachstum, Wachstum um jeden Preis. Beginnen Sie jetzt mit konsequentem Klimaschutz!

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Gestern habe ich an der Arbeitsgruppe 2 des Energiegipfels teilgenommen. Dort wurde der momentane Stand festgestellt und vom Referenten, der den Hauptvortrag gehalten hat, erklärt, beim Energiedialog, den Frau Aigner im Jahr 2014 durchgeführt hat, hätten die Maßnahmen zu den Themen Stromsparen und Stromeffizienz bereits auf dem Tisch gelegen. Die Schlussfolgerung des Referenten lautete: Eigentlich wurde von diesen Maßnahmen nahezu nichts umgesetzt.

Herr Aiwanger hat zu dem Energiegipfel eingeladen. Wir stehen aber immer noch an dem Punkt, dass wir in den Bereichen Verkehr und Wärme null Komma null erreicht haben. Keine Maßnahme wurde umgesetzt, weil die CSU alles durch die Brille sieht: Bezahlbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Wachstum. Das ist die einzige Brille, die Sie aufhaben. Sie müssen diese Brille endlich einmal abnehmen. Herr König als Vertreter der CSU war gestern wenigstens eine Stunde da. Von den FREIEN WÄHLERN habe ich gestern und heute keinen Vertreter gesehen. Das ist wirklich beschämend. Sie müssen hier mehr leisten. Gehen Sie zu dem Energiegipfel, den Ihr Wirtschaftsminister einberufen hat!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Beißwenger hat von der Bewahrung des Wohlstandes gesprochen. Ja, aber die Bewahrung des Wohlstandes schaffen wir nur, wenn wir unsere natürlichen Lebensgrundlagen erhalten. Das müssen Sie endlich einmal verstehen. Im Wirtschaftsausschuss hat die CSU erklärt, sie könnte dem vorliegenden Klimaschutzgesetz nicht zustimmen, da zunächst im Bund ein Klimaschutzgesetz erarbeitet werden müsste. Dieses Gesetz müsste abgewartet werden. Erst dann könnten sich die Politiker in Bayern Gedanken darüber machen, ob Bayern mit einem Gesetz nachzieht. Im Bund sind Sie diejenigen, die namentlich im Verkehrs- und im Innenministerium komplett auf der

Bremse stehen. Sie torpedieren den Vorschlag von Frau Ministerin Schulze, wo es nur geht. Jetzt sagen Sie in Bayern, wir müssten warten, bis der Bund etwas liefert. In Berlin bremsen Sie jedoch alles aus. Daraus wird kein Schuh. Wir brauchen in Bayern so schnell wie möglich ein Klimaschutzgesetz, das ehrgeizige Ziele verfolgt. Ich setze sehr stark auf unseren Umweltminister, dass wir das noch in diesem Jahr erreichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Blick in den derzeitigen Haushaltsentwurf für 2019/2020 zeigt: Für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude wurden für das Jahr 2018 zumindest noch 25 Millionen Euro eingestellt, was sehr wenig ist. Für die Jahre 2019 und 2020 werden dafür 20 Millionen Euro eingestellt. Rutscht man eine Zeile tiefer, sieht man, dass allein die Sanierung eines Gebäudes, des Ämtergebäudes der Verwaltung in Bayreuth, 24,5 Millionen Euro gekostet hat. Sie stellen für das komplette Jahr 2019 und für das komplette Jahr 2020 nicht einmal die Summe ein, die die Sanierung des Ämtergebäudes in Bayreuth gekostet hat. Dazu kann ich nur sagen: So werden wir keinen Klimaschutz erreichen. Sie müssen endlich mehr Geld für vorbeugenden Klimaschutz in die Hand nehmen. Rechnen wir einmal hoch: Wir emittieren in Bayern jedes Jahr 100 Millionen Tonnen CO₂ in die Atmosphäre. Mit Ihren Investitionen für den vorbeugenden Klimaschutz kommen Sie auf 1 bis 2 Euro pro emittierter Tonne. Ihre Investitionen für den vorbeugenden Klimaschutz dümpeln bei 200 bis 300 Millionen Euro herum. Dieses Geld wird hinten und vorne nicht reichen. Nehmen Sie den Klimaschutz endlich ernst!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie ernst es um den Klimaschutz steht, das sehen Sie, wenn Sie momentan in unsere Wälder gehen. Ich habe Forstwirtschaft studiert. Sollten Sie sich nicht auskennen, dann nehmen Sie sich einen Fachmann mit! Sehen Sie sich einmal an, welche Spuren der Sommer des Jahres 2018 hinterlassen hat! Die Kiefern sterben in großem Ausmaß ab. Die Fichten sind nicht nur vom Borkenkäfer, sondern auch vom Kupferstecher

in großem Ausmaß befallen. Sollte noch einmal ein solcher Sommer wie im Jahr 2018 kommen, werden insbesondere unsere Nadelwälder massiv absterben. Hier finden großflächige Ereignisse statt. Deshalb müssen wir schnell damit beginnen, vorbeugenden Klimaschutz zu betreiben.

Wir müssen aber auch die Klimafolgen wirklich bekämpfen. Ich bin sehr froh darüber, dass durch die Bewegung "Fridays for Future" eine Aufmerksamkeit da ist und man sieht: So kann die Politik nicht weitermachen. Wir müssen das Ganze endlich anpacken und Nägel mit Köpfen machen. Wir brauchen einen Ausbau der Photovoltaik. Wir brauchen auch einen Ausbau bei der Windkraft. Die 10-H-Regelung muss endlich abgeschafft werden. So können Sie nicht weitermachen, dass Sie im Ausschuss unsere Anträge immer wieder ablehnen und keine eigenen Vorschläge bringen.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Dem Gesetzentwurf der SPD werden wir zustimmen. Wir finden ihn ausgewogen. Natürlich findet man bei so einem langen Text immer mal dieses und jenes, was wir anders machen würden; das ist ganz klar. Aber grundsätzlich geht der Gesetzentwurf in die richtige Richtung, deshalb klare Zustimmung.

Herr Beißwenger, in den ersten Minuten Ihrer Rede habe ich gedacht, Sie wollen das ganze Gesetz vorlesen. Natürlich heißt es dann wieder: den Klimaschutz in die Verfassung! Das haben wir abgelehnt. Ich habe Ihnen bereits das letzte Mal gesagt: Legen Sie ein Klimaschutzgesetz mit ehrgeizigen Zielen vor, das die Pariser Beschlüsse wirklich umsetzt. Dann sind wir dabei, den Klimaschutz in die Verfassung aufzunehmen. Sie können aber nicht einfach nur ein Wort aufnehmen. Diese Politik sollen wir dann weiter stützen. Sie meinen, wir würden den Klimaschutz momentan nicht ernst nehmen. Wir wollen von Ihnen erst mal sehen, dass Sie es tatsächlich ernst meinen.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Vielleicht noch ein Wort zu den Flugreisen: Wir werden eine Initiative einreichen, um Flugreisen von Mitgliedern des Landtags darauf zu beschränken, was wirklich notwendig ist, also statt interkontinentaler Reisen möglichst europäisch zu bleiben. Ich bin gespannt, inwieweit Sie hier konsequent sind und klar sagen: Jawohl, Flugreisen dahin, wo es sinnvoll ist, aber nicht überall hin.

(Beifall bei den GRÜNEN – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte beachten Sie die Redezeit, Herr Kollege.

Martin Stümpfig (GRÜNE): (Beitrag nicht autorisiert) Ein letztes Wort noch. – Wir müssen jetzt umsteuern. Wir dürfen keine Zeit mehr verlieren. Wir müssen den Energiegipfel nutzen und als Politiker der Wissenschaft zuhören. Natürliche Lebensgrundlagen sind zu erhalten. In diesem Sinn danke ich der SPD für das Klimaschutzgesetz. Unseres wird folgen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke, Herr Kollege Stümpfig. – Ich darf den Kollegen Manfred Eibl von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Bitte, Herr Kollege Eibl, Sie haben das Wort.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Herr Stümpfig, auf Ihre Ausführungen möchte ich noch einige Antworten geben. Wir müssen, wenn wir es ehrlich meinen, ganz klar sagen: Klimaschutz ist ein zentraler und wichtiger Punkt. Aber ein Land kann in Zukunft nur dann erfolgreich sein, wenn es eine gesamtheitliche Entwicklung vorweisen kann. Dazu gehört mehr als *nur* der wichtige Punkt Klimaschutz. Das möchte ich an dieser Stelle sagen; denn Bayern verfügt seit Jahren über Mechanismen, zum Beispiel über das Klimaschutzprogramm 2050, um auf die Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren. Einzig entscheidend ist jedoch die zentrale Frage: In welcher ganzheitlichen Entwicklung, in welchem Umfang und in welcher Konsequenz gehen wir dieses Thema an? Wir stehen, wie Sie gesagt haben, wirklich nicht für Verbote. Wir stehen nicht für Einschränkungen und daraus resultierende Verteuerungen.

Es gilt, Maßnahmen zentral umzusetzen, um hier Grundlagen zu manifestieren, die uns in eine erfolgreiche Zukunft führen. Das zentrale Thema Klimaschutz ist mittlerweile uns allen sehr wohl bewusst. Doch schauen wir auch die bundesweite Situation und vor allem den Bereich der erneuerbaren Energien an. Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes stieg mit Blick auf den Bruttoendenergieverbrauch der Anteil der erneuerbaren Energien von 15,9 % im Jahr 2017 auf 16,7 % im Jahr 2018, ausgehend davon, dass wir aktuell über 35 % regenerative Energie erzeugen, aber aufgrund fehlender Speicherkapazitäten nur 16,7 % nutzen können. Wir müssen der Forschung die notwendige Zeit geben, dem Nachholbedarf Rechnung zu tragen, um die gewonnene regenerative Energie wirklich umfänglich zu nutzen.

Zudem macht sich bundesweit im Wärmebereich der Rückgang des Energiebedarfs deutlich bemerkbar. Mit Blick auf den Klimaschutz hat der Einsatz erneuerbarer Energien im Jahr 2018 rund 184 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente vermieden, also etwa 6 Millionen Tonnen mehr CO₂-Äquivalente als im Jahr 2017. Dies alles resultiert aus den Sektoren Strom, Wärme, Verkehr. Über alle Technologien wurden im vergangenen Jahr aus erneuerbaren Energien 225,7 Milliarden Kilowattstunden Strom gewonnen, das heißt, 4,3 % mehr als im Jahr 2017. Bei PV-Anlagen stieg die Erzeugung um 17 % auf 26,4 Milliarden Kilowattstunden. Auch der Zubau von PV-Anlagen hat weiter angezogen. 2018 wurden 2.983 Megawatt zugebaut. Die Stromerzeugung aus Windenergie legte 2018 bundesweit ebenfalls zu und zwar mittlerweile auf 111,6 Milliarden Kilowattstunden. Die Voraussetzungen für die Akzeptanz von Windkraftanlagen, die Sie hier so anprangern, gingen im Jahr 2018 zweifelsohne zurück. Das liegt aber an der Erkenntnis, sodass mittlerweile viele Bürgerinnen und Bürger damit Riesenprobleme haben.

Auf dem Wärmesektor ist der Anteil erneuerbarer Energien 2018 auf 13,9 % gestiegen. Betrachten wir auch den Verkehrssektor: Aktuell können wir im Verkehrssektor im gesamten Bereich der Mobilität eine dynamische Entwicklung feststellen.

Sie führten aus, dass von den FREIEN WÄHLERN bei den vergangenen Sitzungen des Energiegipfels niemand zugegen war. Ich war genau wegen dieses Themas zwei Tage in Berlin.

(Florian von Brunn (SPD): Mit der Bahn oder mit dem Flugzeug? – Zurufe von der CSU)

Ob Fahrzeugbauer, Verkehrsplaner, Stadtwerke oder Entwickler aus dem Bereich Digitalisierung und Vernetzung, alle arbeiten intensiv an diesen neuen Technologien mit dem Ziel, CO₂-mindernd oder CO₂-neutral zu werden. Die Entwicklungen in all diesen aufgezeigten Sektoren machen deutlich, dass Bayern bei einer Vielzahl dieser Maßnahmen an vorderster Stelle steht. Um auf Bayern zurückzukommen: Im bundesweiten Vergleich können wir heute schon feststellen, dass eine Vielzahl von eingeleiteten Maßnahmen greifen. Der energiebedingte CO₂-Ausstoß, der in Bayern 33 % unter dem des Bundes liegt, wurde bereits angesprochen. Die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie und das Bayerische Energieprogramm gehen in die richtige Richtung. Der Anteil der erneuerbaren Energien ist im letzten Jahr kontinuierlich gestiegen. Besonders im Wärmebereich besteht noch Potenzial.

Wir werden an den marktwirtschaftlichen Grundsätzen festhalten und Maßnahmen gezielt begleiten, fördern und unterstützen. Bayern ist und bleibt innovativ. Damit bieten wir die Voraussetzungen für eine zukünftig erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung, um die uns – das sage ich Ihnen ganz deutlich – nicht nur viele im Bund, sondern auch viele Nachbarländer beneiden.

Zwangsvorgaben bezüglich des Einsatzes spezifischer Technologien lehnen wir ab. Unsere Zukunft richtet sich nach marktwirtschaftlichen, technologieoffenen und energieneutralen Ansätzen. Klimaschutz kann mit Innovation und Technologieoffenheit nachhaltig erreicht werden. Festlegungen bzw. verpflichtende Maßnahmen, wie Sie sie auch im LEP bzw. in den Regionalplänen fordern, lehnen wir ab; denn vieles davon ist heute schon gängige Praxis.

Warum verzeichnen wir in Bayern eine Zunahme des CO₂-Ausstoßes? – Bayern ist nach wie vor ein prosperierendes Wirtschaftsland. Die wirtschaftliche Basis eröffnet uns die Möglichkeiten, eine Vielzahl von notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Anders wäre das alles in der Art und Weise, über die wir uns heute unterhalten, gar nicht möglich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter Eibl, ich bedanke mich für Ihr Wort und rufe Herrn Prof. Dr. Ingo Hahn von der Fraktion der AfD auf. Bitte schön, Herr Professor.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Katze ist aus dem Sack, und zwar die rote Katze im Sozigewand. Sie geben an, das Klima schützen zu wollen und präsentieren einen Gesetzentwurf zur Umstrukturierung unserer gesamten Gesellschaft nach Ihren planwirtschaftlichen Vorstellungen.

(Beifall bei der AfD – Lachen bei der SPD)

Es handelt sich hier um einen populistischen Versuch, auf einen vielversprechenden Zug aufzuspringen. Das zeigt allein die Tatsache, dass es die SPD noch vor einigen Wochen genau hier im Landtag abgelehnt hat, den Begriff "Klima" in die Verfassung aufzunehmen.

(Beifall bei der AfD)

Nun dennoch ein Gesetzentwurf zum Thema – höchst merkwürdig. Drei Punkte haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf als Begründung angegeben: erstens Energieträger, zweitens Wald und drittens Landwirtschaft.

Erstens. Die Wortschöpfung des sozialen Klimaschutzes als Gegenentwurf zu unserer freien Marktwirtschaft, die auf einen Energiemix setzt, ist so unfundiert wie nicht um-

setzbar. Ein bestimmtes Klima ist per Definition erst einmal nicht sozial oder unsozial – selbst wenn man es schützen möchte –, sondern es ist ein naturwissenschaftlicher Begriff.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Gesellschaftlich relevant wird die Thematik erst, Herr von Brunn, wenn sie auf die Industrie zerstörend und auf die sozialen Sorgen in diesem Land noch verstärkend wirkt.

Zweitens. Zur Abholzung und Versiegelung von Waldflächen ist zu fragen: Welche Abholzung meinen Sie denn? – Bayern gehört zu den walddreichsten Staaten, und das im Herzen von Mitteleuropa oder auch im Herzen von ganz Europa. Auch für Deutschland gilt: Nur in ganz wenigen Ländern dieser Erde hat der Anteil des Waldes in den letzten Jahrhunderten zugenommen.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Das ist eine tolle Entwicklung, und dafür muss man unseren Forstwirten, unseren Vätern und Großvätern usw. ein großes Kompliment machen.

Zur Versiegelung in den Wäldern kann man sagen: Besonders deutlich wird das bei den Betonsockeln von Windkraftanlagen, die in die Wälder hineingebaut werden,

(Beifall und Heiterkeit bei der AfD)

zuzüglich der Straßen, um zu diesen Windrädern hinzukommen.

Thema Solarkraftanlagen und Versiegelung: Natürlich findet auch hier eine Versiegelung statt und des Weiteren die Absorption von kosmischer Strahlung, die sonst reflektiert, hier in Wärme umgewandelt wird und unsere Atmosphäre zusätzlich erwärmt. Beide Energieformen sind in verschiedener Weise umweltschädlich und noch nicht einmal ohne Subventionen wirtschaftlich rentabel, meine Damen und Herren.

(Florian von Brunn (SPD): Sie wollen zurück zur Atomkraft! – Zuruf von der AfD: Juhu!)

Drittens. Sie kritisieren die Land- und Viehwirtschaft mitsamt dem Ausstoß von Treibhausgasen.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Dabei treiben Sie in der SPD die unsägliche Energiewende bis heute selbst mit voran, die den Flächendruck ganz entscheidend erhöht und die monotone Sorten-Einfalt befördert hat.

(Beifall bei der AfD – Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Daher kommt übrigens auch ein beträchtlicher Teil des Verlustes von Biodiversität in der Agrarlandschaft. Das von Ihnen propagierte Artensterben, bei uns speziell bei Insekten, ist im Übrigen nicht damit zu erklären, dass wir einen Anstieg des Kohlendioxids oder eine Klimaerwärmung haben, und Sie können es nicht darauf herunterbrechen. Genau das Gegenteil müsste der Fall sein. Bei einem Anstieg der Temperatur müssten die Insekten in ihrer Artenvielfalt zunehmen. Dies ist aber nicht der Fall. Das liegt wohl eher an der Lebensraumvielfalt, die geringer geworden ist, aufgrund Ihrer Energiewende samt Maismonokulturen und Biokraftstoffen und den Windrädern, die – von Ihnen angeschafft – als Vogel- und Insektenhäcksler fungieren.

(Beifall bei der AfD)

Meine Damen und Herren, was sozial daran sein soll, wenn ärmere Bürger die Anschaffung von energieeffizienten Geräten vom Staat bezahlt bekommen, bleibt Ihr Geheimnis; schließlich wurden diese Bürger von Ihnen gerade erst in die missliche Lage gebracht, dass die Energie nicht mehr bezahlbar ist. Erst sorgen Sie für die Verarmung von Teilen der Bevölkerung, und jetzt zeigen Sie sich hilfsbereit und sozial und wollen ihnen einen Kühlschrank spendieren – natürlich nur dann, wenn alle bürokratischen Formalitäten dieses weiter aufgeblähten Staatsapparates durchlaufen sind.

Wer aber hat das zu bezahlen? – Das ist derjenige, der es gerade noch schafft, nicht in die Hartz-IV-Falle zu tappen. Dieser normale Arbeiter, der irgendwann einmal von der SPD vertreten worden ist, bekommt meistens nur einen kleinen Zuschuss und muss die Party im Endeffekt selber bezahlen, weil er höhere Lebenshaltungskosten hat, die durch die Energiewende verursacht werden, ohnehin höhere Energiepreise hat, eine höhere Wahrscheinlichkeit hat, arbeitslos zu werden, und steigende Abgaben hat, die Sie in Ihrem Ausgabenrausch befördern.

In Richtung Koalition – CSU, FREIE WÄHLER und Ministerpräsident – kann man sagen: Springen Sie nicht populistisch auf jede grüne oder rot-grüne Welle auf, Beispiele: Energiewende, Volksbegehren Artenvielfalt etc.! Dadurch helfen Sie der Umwelt nicht, aber Sie schaden der Bevölkerung. Die Zeche zahlt der Bürger: beim Volksbegehren mit über 75 Millionen Euro, Herr Kreuzer, und bei der Energiewende ist es noch viel, viel teurer für uns.

Resümee: Die SPD will an das Geld der Bürger. Klimaschutz soll das Vehikel sein, um jetzt erst richtig abzukassieren.

(Horst Arnold (SPD): Oje, oje!)

Entlarvend ist auch die Entwicklung der Wortwahl, der Begrifflichkeit.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Vor einigen Jahren, Herr von Brunn, sprachen Sie noch vom Klimawandel, den es im Übrigen immer schon gegeben hat und den die AfD auch niemals angezweifelt hat.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Danach sprach man von anthropogenem Klimawandel, später von anthropogener Klimaerwärmung und nun sprechen Sie in Ihrem Gesetzentwurf von Klimaerhitzung.

(Heiterkeit bei der AfD)

Sie haben noch eine Option übrig. Sie können das noch steigern. Sie können noch von Klimaüberhitzung sprechen; das haben Sie im Ausschuss auch schon getan. – Sie führen das alles auf eine Erhöhung des CO₂-Gehalts von 0,03 % auf 0,04 % in unserer Atmosphäre zurück. Meine Damen und Herren, lieber Herr von Brunn, glauben Sie das überhaupt selbst?

(Katharina Schulze (GRÜNE): Die Wissenschaft sagt's!)

Nehmen Sie diesen Antrag zur sozialen Klimaerhitzung – –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Professor Hahn, bitte denken Sie an Ihre Redezeit.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): – Ja, letzter Satz. – Nehmen Sie diesen Antrag zur sozialen Klimaerhitzung als das, was er ist, als heiße Luft der selbsternannten Weltretter, und lehnen Sie ihn ab!

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Sehr gut! – Florian von Brunn (SPD): Die heiße Luft kommt von Ihnen!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat der Abgeordnete Christoph Skutella von der FDP-Fraktion. Bitte schön.

Christoph Skutella (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es steht außer Frage – und darüber sind sich zumindest in diesem Haus die meisten einig –, dass die Bekämpfung des Klimawandels

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

eine der zentralen Menschheitsaufgaben in diesem Jahrhundert ist.

(Beifall der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜNE) und des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

– Danke für den Applaus, aber ich werde das jetzt gleich wieder herunterbrechen. – Den Weg, den Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, einschlagen wollen, werden wir Freie Demokraten allerdings nicht mitgehen, und dazu möchte ich einige wesentliche Punkte herausgreifen.

Erstens. Der Landtag soll verbindliche Klimaschutzziele für den Freistaat festlegen. Darüber hinaus soll die Landesregierung ein sogenanntes Energie- und Klimaschutzkonzept beschließen. Dieses soll die wesentlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele benennen – so weit Ihr Gesetzentwurf. Ein sogenanntes integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, wie es in Baden-Württemberg bereits existiert, hat in Ihrem Gesetzentwurf also eine zentrale Bedeutung. Das ist das eigentliche Klimaschutzgesetz im materiellen Sinn; es soll aber ohne Mitwirkung des Parlaments und der Ausschüsse von der Staatsregierung beschlossen werden. Ich habe es in diesem Haus schon einmal gesagt: Ihr Vertrauen in die Staatsregierung möchte ich an dieser Stelle haben.

Um es noch einmal deutlich herauszustellen: Der Plan der SPD ist, dass wir erst einmal für alle öffentlichen Stellen verbindliche Klimaschutzziele beschließen. Danach soll die Staatsregierung überlegen, ob und wie diese Ziele überhaupt erreicht werden können. Das Pferd wird also von hinten aufgezäumt. Das halten wir für nicht zielführend.

Vollkommen unklar ist auch, welche Kosten auf unsere Unternehmer und die privaten Haushalte bei der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes zukommen würden. Auch das legen Sie vertrauensvoll in die Hände der Staatsregierung. Sie wissen doch genauso gut wie wir, dass unsere Staatsregierung für ihre großzügigen Wahlgeschenke und bisweilen Gießkannenmentalität bekannt ist. Verantwortungsvolle Oppositionsarbeit sieht für mich anders aus.

(Beifall bei der FDP)

Zweitens. Unser Anliegen ist es, den ÖPNV auszubauen und zu verbessern. Dabei darf vor allem der ländliche Raum nicht vergessen werden, der oft auf der Strecke bleibt, wenn es um Verbesserungen in diesem Bereich geht. Die Menschen auf dem Land müssen bei der anstehenden Verkehrswende mitgenommen werden. Ansonsten vergrößert sich das Stadt-Land-Gefälle noch mehr. Unter anderem deshalb wird es demnächst eine Expertenanhörung zum ÖPNV geben. Diese wurde von der SPD beantragt. Themen werden unter anderem Entwicklungspotenziale, ländlicher Raum und Ballungsräume, nutzerfreundliche und sozial gerechte Fahrpreise und Tarifgestaltung und der Klimaschutz sein. Ich verstehe nicht, wieso Sie dieser Anhörung vorgreifen wollen. Lassen Sie uns doch erst einmal abwarten, was die Experten zu sagen haben. Schnellschüsse bringen uns hier nicht weiter.

(Beifall bei der FDP)

Drittens. Eines der Herzstücke Ihres Gesetzes ist die Umtauschprämie für neue, energieeffiziente Elektrogeräte. Wir haben es heute schon mehrfach thematisiert. Dadurch würde – sagt jedenfalls die SPD – nicht nur dem Klima geholfen, sondern auch den Bedürftigen; denn diese würden Stromkosten sparen.

(Florian von Brunn (SPD): Nach zehn Jahren!)

Eine solche Umtauschprämie ist aus ökologischer Sicht völlig unsinnig: Auch zehn Jahre alte Geräte funktionieren noch. Wir müssen auch an die Nachhaltigkeit denken.

(Florian von Brunn (SPD): Ich glaube, in den FDP-Haushalten sind die alle neuer!)

Es ist keine Lösung, erst recht keine soziale Lösung, den Menschen zu sagen, dass sie sich teure Elektrogeräte kaufen sollen, wenn sie sich den Strom nicht mehr leisten können.

(Florian von Brunn (SPD): Energieeffizient!)

Richtig wäre, endlich die aufgrund des EEG immer noch weiter steigenden Energiekosten einzudämmen.

(Beifall bei der FDP und der AfD)

Viertens. Damit komme ich zum wichtigsten Argument. Der Klimawandel macht nicht an der Staatsgrenze halt. Deshalb ist der Klimaschutz eine internationale Aufgabe. Jeder muss seinen Beitrag leisten. Aber ohne ein globales Konzept kommen wir nicht weiter.

(Florian von Brunn (SPD): Pariser Abkommen!)

Der effektivste Weg, Treibhausgasemissionen zu reduzieren, besteht darin, diese marktwirtschaftlich über alle Sektoren und Grenzen hinweg zu regeln. Deshalb möchten wir Freie Demokraten den Emissionshandel in Deutschland durch Einbeziehung der Sektoren Verkehr und Wärme ausweiten. Unser mittelfristiges Ziel ist es, einen europaweit, einheitlichen, sektorenübergreifenden Emissionshandel zu erreichen. Langfristig müssen wir einen weltweiten Emissionshandel etablieren. Dies würde den Klimaschutz wirklich weiterbringen.

Im Gegensatz dazu fordern Sie und die Kollegen von den GRÜNEN regelmäßig eine CO₂-Steuer. Diese würde den CO₂-Ausstoß womöglich sogar erhöhen, wenn sie zu niedrig angesetzt würde. Würde sie aber zu hoch angesetzt, wäre sie unsozial, da sie dann insbesondere einkommensschwache Haushalte belasten würde. Wir Freie Demokraten setzen auf effektive und wirksame Maßnahmen. Dazu gehört das Klimaschutzgesetz der SPD nicht. Dieses führt nur zu Kosten, Bürokratie und zu Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Bayern.

(Beifall bei der FDP)

Eine kleine Anmerkung zum Schluss: Mit der Menge an CO₂, die wir alle hier in den letzten 45 Minuten ausgestoßen haben, müsste der Bayerische Landtag einige CO₂-Zertifikate kaufen, um die heiße Luft Ihres Gesetzentwurfs zu kompensieren.

(Heiterkeit bei der FDP)

Wir lehnen ihn ab.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Der Kollege Florian von Brunn von der SPD hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Florian von Brunn (SPD): Lieber Herr Skutella, es ist verständlich, dass sich die Wählerschichten, die Sie vertreten, immer neue Haushaltsgeräte kaufen können.

(Widerspruch bei der FDP)

Aber Menschen, die nicht so viel Geld haben, haben oft sehr alte Geräte, die viel Strom fressen. Deshalb halten wir es für sozial und ökologisch, sie zu unterstützen, wenn sie sich nach zehn Jahren oder wenn die Geräte defekt sind, energieeffiziente Geräte kaufen.

Aber ich will noch etwas anderes sagen: Man muss auch in Bayern Klimaschutzaufgaben machen, weil wir hier Regelungskompetenzen haben. Es ist richtig, dass wir den CO₂-Zertifikatehandel ausdehnen können. Aber warten Sie doch bei der CO₂-Abgabe darauf, was wir vorlegen. Dann reden wir weiter. Man kann die Einnahmen aus einer CO₂-Abgabe nämlich so zurückgeben, dass insbesondere niedrige und mittlere Einkommen davon eher profitieren und die belastet werden, die einen großen CO₂-Fußabdruck haben. Das sind meistens Menschen, die über große Vermögen und hohe Einkommen verfügen.

(Albert Duin (FDP): Wie die Wähler der GRÜNEN!)

Christoph Skutella (FDP): Sehr geehrter Herr Kollege von Brunn, wir gehen in einer Sache zusammen. Ich warte auf einige Dinge. Ich warte auf ein Bundesklimaschutzgesetz.

(Florian von Brunn (SPD): Wir wären so weit!)

Wenn das steht, können wir uns mit einem Landesklimaschutzgesetz auseinandersetzen. An wem das liegt, das dürfen Sie in Berlin auskarteln. Da mischen wir uns nicht ein.

(Johannes Becher (GRÜNE): Das stimmt, Sie regieren dort nicht! – Florian von Brunn (SPD): Sie hätten die Chance gehabt, aber der Lindner wollte sich in die Büsche schlagen!)

– Das haben wir hier auch schon sehr oft gehört. Der eine fliegt zu viel, der andere will nicht regieren. Wir kennen die Themen hier. Das ist jede Woche ein ähnliches Spektakel.

Entscheidend ist, dass es hier nicht darum geht, ob Geräte klimafreundlicher sind, sondern darum, dass der Strompreis zu hoch ist. Das liegt am EEG. Das könnten wir ändern.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Jetzt hat sich für die Staatsregierung der Staatsminister Thorsten Glauber zu Wort gemeldet.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Herr Präsident, verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Tagtäglich diskutieren Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Schulen und den deutschen Schulen über den Klimaschutz, freitags gehen sie zum Demonstrieren auf die Straße. Der Klimaschutz hat alle Parlamente erreicht. Der Klimaschutz ist eine Aufgabe, die wir nicht nur hier in Bayern, sondern europaweit und weltweit ernst nehmen müssen. Wenn Wissenschaftler uns seit 40 Jahren den Klimawandel ins Stammbuch schreiben, dann ist es dringend notwendig, dass wir uns auch hier im Bayerischen Landtag mit dem Thema, bei dem uns Jugendliche den Spiegel vorhalten, ernsthaft auseinandersetzen.

Der Gesetzentwurf der SPD hat Licht und Schatten. Ich frage die SPD: Ist es wirklich klug, 1990 als Maßstab zu nehmen? Damals hatte Bayern noch knapp 11 Millionen Einwohner. Heute haben wir 13 Millionen Einwohner. Ist es wirklich klug, 1990 als Referenzjahr zu nehmen und die 95 % darauf zu beziehen? Ist es wirklich klug, Zwangsvorgaben für Kommunen zu machen? Können wir das hier im Bayerischen Landtag überhaupt angesichts der Konnexität beschließen? Ist es klug, staatliche Kaufprämien für Haushaltsgeräte auszusprechen, Kolleginnen und Kollegen? – Der Gesetzentwurf ist bürokratisch aufgesetzt.

Aber – auch das ist richtig – es ist notwendig, dass wir über Klimaschutz reden. Wir arbeiten im Haus an einem ambitionierten Klimaschutzgesetz. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen Häuser, die dazu beitragen, dass dieses Klimaschutzgesetz gemeinsam erfolgreich gestaltet wird.

Ich habe zwei Jugendklimakonferenzen in Erlangen und in München abgehalten und wurde schon im Vorfeld darauf angesprochen, was diese Jugendklimakonferenzen bringen. Sie haben insofern sehr viel gebracht, als die Jugendlichen all das, was sie sich wünschen, vorgebracht haben. Wir haben auf den Veranstaltungen einmal zwei Stunden und einmal eineinhalb Stunden länger als vorgesehen diskutiert. Ich halte es für zwingend notwendig – das haben wir sofort aufgesetzt –, eine Dialogplattform zu schaffen. Wir haben eine Dialogplattform geschaffen, damit sich die Jugendlichen schon einmal untereinander verständigen können. Wir wollen die Jugendklimakonferenzen verstetigen; es wird über die ersten Veranstaltungen hinaus weitergehen. Die Jugendlichen haben Beschlüsse gefasst, und die Beschlüsse waren eindeutig, Kolleginnen und Kollegen.

Was haben sie uns zugerufen? – Sie wollen, dass der ÖPNV stark ausgebaut wird. Sie wollen mehr Fahrradverkehr in den Städten. Sie wollen ein Tempolimit auf Autobahnen. Sie wollen, dass wir in der Gebäudesanierung vorangehen. Sie finden Solaranlagen auf Dächern gut. Sie wollen die Windkraft in Bayern. – Das rufen uns die Teilnehmer der Jugendklimakonferenzen zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Es ist unsere Aufgabe, diese Zurufe in politisches Handeln umzusetzen. Ich habe ihnen erklärt, dass Politik nicht immer Metersprünge macht, sondern dass es manchmal nur Zentimeter sind. Das gehört zur Ehrlichkeit dazu. Unsere Aufgabe ist es, zu sagen, was politisch machbar ist und was von den Forderungen wirklich umsetzbar ist, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Das Thema CO₂-Steuern ist angesprochen worden. Zunächst muss erklärt werden, was CO₂-Steuern sind und wie sie wirken. Wir als Bayerische Staatsregierung setzen bei der Erarbeitung auf die Wissenschaft. Wir haben den Bayerischen Klimarat. Ich habe den Jugendlichen zugesichert, den wissenschaftlichen Dialog mit dem Bayerischen Klimarat zu führen. Herr Prof. Dr. Lesch, Frau Prof. Dr. Pittel und Herr Prof. Dr. Völkel freuen sich darauf, mit den Jugendlichen in den Austausch zu treten, und sie arbeiten aktiv an dem Klimaschutzgesetz mit, das wir erarbeiten. Auch Herr Prof. Dr. Bittner, der für uns am Schneefernerhaus wissenschaftlich forscht, arbeitet an unserem neuen Klimaschutzgesetz mit.

Im Koalitionsvertrag haben wir eine Agentur für Energie und Klimaschutz festgeschrieben. Wir haben elf bayerische Energieagenturen vor Ort. Wir wollen diese Energieagenturen mit der Bayerischen Agentur für Energie und Klimaschutz vernetzen. Damit wollen wir Projekte draußen gleich realisieren.

Wir wollen – und das ist mein Wunsch – an die Schulen gehen. Ich habe den Schülerinnen und Schülern zugerufen: Schafft Klimaschutzbeauftragte an euren Schulen! – Wir kommen mit den elf Energieagenturen an die Schulen. Wir beraten dort auch, was man direkt vor Ort tun kann, was es bedeutet, den Klimaschutz in die Zukunft zu tragen. Das ist politische Bildung, das ist Umweltbildung, das ist Bildung für den Klimaschutz, wenn wir dort in den Dialog treten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir werden ein Klimaschutzgesetz für die Bereiche Energie, Wärme, Verkehr, Konsum und Landwirtschaft schreiben. All diese Sektoren sollen miteinander verbunden werden und in einem zukunftsgerichteten Energie- und Klimaschutzgesetz, das für Bayern der Maßstab sein soll, enthalten sein. Das werden wir erarbeiten.

Kolleginnen und Kollegen, eines aber ist klar: Man kann sich hier nicht herstellen und sagen: Der Treibhauseffekt und die Klimaerwärmung sind nicht existent. – Es gibt nun einmal die ewig Gestrigen. Denen kann man nicht helfen.

Kolleginnen und Kollegen, ich muss der FDP aber auch meine Bitte zurufen: Herr Kollege Skutella, Sie sagen, Sie wollen das europäisch lösen. Es ist gut, wenn Sie es europäisch lösen wollen. Sie wissen aber, dass Deutschland Strafzahlungen leisten wird, Milliardenbeträge, die die Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren treffen werden. Wenn wir diese Strafzahlungen vermeiden wollen, dann müssen wir aktiven Klimaschutz betreiben. Das ist die beste Wirtschaftspolitik überhaupt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Es ist also besser, Strafzahlungen zu vermeiden. Das Geld sollte doch besser in eigene Wirtschaftspolitik einfließen. Made in Germany, deutsche Klima- und Wirtschaftspolitik können wir nämlich. Diese Strafzahlen werden uns aber ereilen, sie sind unterschrieben. Unser Engagement in diesem Haus muss deshalb auf ein zukunftsweisendes Klimaschutzgesetz ausgerichtet sein. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/148. Sie findet in namentlicher Form statt. Die Urnen stehen bereit. Ich eröffne die Abstimmung, sie dauert fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 16:22 bis 16:27 Uhr)

Die fünf Minuten sind vorbei, die Abstimmung ist geschlossen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen sich wieder hinzusetzen, damit wir mit der Sitzung fortfahren können.

(...)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zur Zweiten Lesung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Für ein bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes", Drucksache 18/148, bekannt. Mit Ja haben 50 gestimmt, mit Nein haben 127 gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit wurde der Gesetzentwurf in Zweiter Lesung abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.04.2019 zu Tagesordnungspunkt 3: Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild u. a. und Fraktion SPD für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drucksache 18/148)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Adje Benjamin	X		
Aigner Ilse		X	
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst			
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker		X	
Baumgärtner Jürgen		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bayerbach Markus		X	
Becher Johannes	X		
Becker Barbara		X	
Beißwenger Eric		X	
Bergmüller Franz		X	
Blume Markus			
Böhm Martin		X	
Bozoglu Cemal	X		
Brannekämper Robert		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
von Brunn Florian	X		
Dr. Büchler Markus	X		
Busch Michael			
Celina Kerstin			
Dr. Cyron Anne		X	
Deisenhofer Maximilian	X		
Demirel Gülseren	X		
Dorow Alex		X	
Dremel Holger		X	
Dünkel Norbert		X	
Duin Albert		X	
Ebner-Steiner Katrin		X	
Eck Gerhard			
Eibl Manfred		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute			
Eisenreich Georg		X	
Enders Susann		X	
Enghuber Matthias		X	
Fackler Wolfgang		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Faltermeier Hubert		X	
Fehlner Martina			
Fischbach Matthias		X	
Flierl Alexander		X	
Flisek Christian			
Franke Anne	X		
Freller Karl		X	
Friedl Hans			
Friedl Patrick	X		
Fuchs Barbara	X		
Füracker Albert		X	
Ganserer Markus (Tessa)	X		
Gehring Thomas	X		
Gerlach Judith		X	
Gibis Max		X	
Glauber Thorsten		X	
Gotthardt Tobias		X	
Gottstein Eva		X	
Graupner Richard			
Grob Alfred		X	
Güller Harald	X		
Guttenberger Petra		X	
Häusler Johann		X	
Hagen Martin		X	
Prof. Dr. Hahn Ingo		X	
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig	X		
Hauber Wolfgang			
Haubrich Christina	X		
Henkel Uli		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Dr. Heubisch Wolfgang		X	
Hierneis Christian	X		
Hiersemann Alexandra	X		
Hintersberger Johannes		X	
Högl Petra		X	
Hofmann Michael		X	
Hold Alexander		X	
Holetschek Klaus		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Hopp Gerhard		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Huber Martin		X	
Huber Thomas		X	
Huml Melanie		X	
Jäckel Andreas		X	
Dr. Kaltenhauser Helmut		X	
Kaniber Michaela		X	
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro		X	
Klingen Christian		X	
Knoblach Paul	X		
Köhler Claudia	X		
König Alexander		X	
Körber Sebastian		X	
Kohler Jochen		X	
Kohnen Natascha	X		
Krahl Andreas	X		
Kraus Nikolaus		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Kurz Susanne	X		
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Lettenbauer Eva	X		
Löw Stefan		X	
Dr. Loibl Petra		X	
Ludwig Rainer			
Magerl Roland		X	
Maier Christoph		X	
Mang Ferdinand		X	
Mannes Gerd		X	
Markwort Helmut			
Dr. Mehring Fabian		X	
Dr. Merk Beate			
Miskowitsch Benjamin		X	
Mistol Jürgen	X		
Mittag Martin		X	
Monatzeder Hep	X		
Dr. Müller Ralph		X	
Müller Ruth	X		
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter		X	
Dr. Oetzinger Stephan		X	
Osgyan Verena			
Pargent Tim	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pittner Gerald		X	
Plenk Markus		X	
Pohl Bernhard		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Pschierer Franz Josef		X	
Radler Kerstin		X	
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Regitz Barbara		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritter Florian	X		
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin			
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Schiffers Jan		X	
Schmid Josef		X	
Schmidt Gabi		X	
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika			
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin			
Schuberl Toni	X		
Schuhknecht Stephanie	X		
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan			
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Seidl Josef		X	
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Siekmann Florian	X		
Singer Ulrich		X	
Skutella Christoph		X	
Dr. Söder Markus			
Sowa Ursula	X		
Dr. Spitzer Dominik		X	
Stachowitz Diana	X		
Stadler Ralf		X	
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus		X	
Stolz Anna		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Swoboda Raimund		X	
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Toman Anna	X		
Tomaschko Peter		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Trautner Carolina		X	
Triebel Gabriele	X		
Urban Hans	X		
Vogel Steffen		X	
Wagle Martin		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Dr. Weigand Sabine	X		
Weigert Roland		X	
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Winhart Andreas		X	
Winter Georg		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	50	127	0